



Universiteit
Leiden
The Netherlands

P. Vindob. G 31933: Griechische Übersetzung einer demotisch-griechischen Hauskaufurkunde

Hoogendijk, F.A.J.

Citation

Hoogendijk, F. A. J. (2006). P. Vindob. G 31933: Griechische Übersetzung einer demotisch-griechischen Hauskaufurkunde. *Zeitschrift Für Papyrologie Und Epigraphik*, 156, 199-216. Retrieved from <https://hdl.handle.net/1887/7816>

Version: Not Applicable (or Unknown)

License: [Leiden University Non-exclusive license](#)

Downloaded from: <https://hdl.handle.net/1887/7816>

Note: To cite this publication please use the final published version (if applicable).

P.VINDOB. G 31933: GRIECHISCHE ÜBERSETZUNG EINER DEMOTISCH-
GRIECHISCHEN HAUSKAUFURKUNDE*

Der im folgenden publizierte Wiener Text enthält die Kopie und (teilweise) griechische Übersetzung eines zweisprachigen Kaufvertrages, der aus einem demotischen Haupttext und einer griechischen Unterschrift bestand. In diesem Vertrag, der vom 17.3.50 n. Chr. datiert, verkauft ein gewisser Horos, Sohn des Stotoetis und der Taonnophris, sein mütterliches Erbteil, das Zehntel eines Hauses mit Hof und eines unbebauten Grundstücks in Soknopaiu Nesos, an den Käufer, zugleich südlichen Nachbarn, Stotoetis, Sohn des Satabus und der Thaeisis. Kaufobjekt, Verkäufer und Käufer sind schon aus anderen Papyri bekannt, siehe unten.

Griechische Übersetzungen demotischer Urkunden sind nur selten überliefert: wenn man die griechischen Unterschriften und Zusammenfassungen, die öfters den demotischen Verträgen beigelegt sind, nicht zählt, sind bisher nur insgesamt neunzehn übersetzte Urkunden aus der Ptolemäer- und Römerzeit bezeugt. Beinahe alle diese Texte sind Verträge, meistens Verkaufsurkunden.

Griechische Übersetzungen demotischer Urkunden¹

Griechische Übersetzung	Herkunft, Datum	Demotische Urkunde
<i>(Archiv der thebanischen Choachyten:)</i>		
1. UPZ II 175 (a) (πρῶσις)	Theben, 146 v. Chr.	P.Berl. dem. 3119
2. UPZ II 177 (πρῶσις)	Jeme, 136 v. Chr.	P.Berl. dem. 5507
<i>(„Erbstreit“-Archiv:)</i>		
3. P.Giss. 36,7–27+108,1–10 (Einziehung Klage)	Pathyris, 135 v. Chr.	P.dem. Wiss.Ges. 16
4. P.Giss. 37 (Fragmente von Pachtverträgen)	Pathyris, Euerg. II	?
5. Giss. 38 (Fragmente eines Kaufvertrages)	Pathyris, Euerg. II	?
<i>(Archiv unbekannt)</i>		
6. P.Ashm. 22 (Teilungsvertrag)	Hawara, 107/6 v. Chr.	?
7. SB XXIV 16226 (Kaufvertrag)	Tebtynis, 112 v. Chr.	?
8. P.Tebt. I 164 (Kaufvertrag)	Tebtynis, 112 v. Chr. ²	?
9. BGU III 1002 (πρῶσις)	Hermupolis, 55 v. Chr.	?
10. PSI V 549 (Arbeitsübereinkunft)	Oxyrhynchos, 42/41 v. Chr.	?
11. BGU XVI 2594 (πρῶσις) ³	Chennis, 8 v. Chr.	?

* Für die Publikationserlaubnis und das Photo danke ich H. Harrauer, dem ehemaligen Direktor der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien. Auch danke ich P. W. Pestman und S. P. Vleeming für ihre Bemerkungen zu einer früheren Version dieses Textes, K. A. Worp und B. P. Muhs für eine Durchsicht des Artikels und D. Hagedorn für Bemerkungen zum Manuskript. Für die Kontrolle des Deutschen danke ich Ruth Duttenhöfer. Der Inhalt dieses Textes ist schon während des 19. Internationalen Papyrologenkongresses zu Kairo (2.-9. September 1989) bekanntgemacht worden.

¹ Nicht aufgenommen in diese Liste sind andersartige Texte wie z. B. P.Oxy. XLVI 3285 (Übersetzung des „Legal Code“) und P.Mon. III 45 (Übersetzung der Königstitulatur des Ptolemaios Philopator = Wilcken, Chrest. 109). Der Brief P.Eleph. 27 wurde aus dem Griechischen ins Demotische übersetzt, siehe P.Eleph. dem. 1. Der in CPR XV 1, Anm. zu Z. 1 aufgelistete P.Oxy. XIX 2231 ist nicht eine Übersetzung aus dem Demotischen, sondern aus dem Lateinischen.

Als Datum wird stets, sofern bekannt, das Abfassungsdatum der übersetzten Urkunde angegeben. Selbstverständlich sind manche Übersetzungen erst (viel) später gemacht oder kopiert worden, z.B. Nr. 8: die Urkunde datiert von 112 v. Chr., diese Kopie der Übersetzung von 105 v. Chr. (siehe Fußnote 2).

Zu den griechischen Unterschriften bzw. Zusammenfassungen von demotischen Verträgen aus der Römerzeit siehe M. Depauw, *Autograph Confirmation in Demotic Private Contracts*, Chr. d'Ég. 78 (2003) 66-111, Tabelle S. 90-96; hinzu-zufügen sind P.Boswinkel 1, herausgegeben von N. Kruijff, B. Muhs, K. A. Worp in *Res severa verum gaudium, Festschrift K.-Th. Zauzich* (Studia Demotica 6, Leuven 2004) 339-368; P.Mich. inv. 6168 + 6174c + 6174a+b, herausgegeben von T. M. Hickey, J. G. Manning in *Res severa ...* 239-247.

² Für das Datum siehe P.L.Bat. XXIX, S. 35 und 51 mit BL XI, S. 277. Übersetzung derselben Urkunde wie Nr. 7.

³ Dieses in der Edition mit „receipt“ bezeichnete Fragment ist eher die griechische Übersetzung einer demotischen Geldzahlungsschrift, die auf Griechisch immer πρῶσις genannt wird.

(„Nestnephis“-Archiv:)

12. CPR XV 1 (ἀποστασίου)	Soknopaiu Nesos, 3 v. Chr.	?
13. SB I 5231 (πρᾶσις)	Soknopaiu Nesos, 11 n. Chr.	P.Lond. inv. 262
14. SB I 5275 (πρᾶσις)	idem	idem
15. CPR XV 2 (πρᾶσις)	idem	idem
16. CPR XV 3 (πρᾶσις)	idem	idem
17. CPR XV 4 (πρᾶσις)	idem	idem

(Archiv des Stotoetis:)

18. SB I 5247 (πρᾶσις)	Soknopaiu Nesos, 47 n. Chr.	?
19. P.Vindob. G 31933 (πρᾶσις)	Soknopaiu Nesos, 50 n. Chr.	?

Die übersetzten Verträge stammen alle aus dem zweiten und ersten vorchristlichen und dem ersten nachchristlichen Jahrhundert. Während dieser Periode hatten die Kontrahenten freie Wahl zwischen einem griechischen oder einem ägyptischen Vertrag. Ursprünglich war die Wahl durch die Muttersprache der Vertragspartner bedingt, aber das können wir später nicht mehr nachweisen: die meisten demotischen Kaufverträge aus dem 1. Jh. n. Chr. wurden von beiden Parteien auf Griechisch unterzeichnet, weil das in der Römerzeit, speziell im Falle des ersten Unterzeichners, wohl verpflichtend geworden war. Wenn wir dann und wann Ägyptern begegnen, die eigenhändig ihre griechische Unterschrift schreiben konnten, dann fragt man sich, ob es hier immer um Ägypter geht, die ihrer ägyptischen Tradition so sehr zugetan waren, daß sie einen ägyptischen Vertrag bevorzugten, selbst wenn sie das Griechische beherrschten; oder müssen wir vielleicht auch mit Personen rechnen, die ägyptische Verträge wegen damit verbundener Vorteile⁴ griechischen Verträgen vorzogen, weil ja die Anwendung des griechischen oder ägyptischen Rechts von der im Vertrag verwendeten Sprache abhing?

Die Prozedur beim Abschluß eines „ägyptischen“ Vertrags oder einer συγγραφὴ Αἴγυπτία ist für das zweite Jahrhundert v. Chr. von P. W. Pestman ausführlich besprochen worden.⁵ Dieselbe Prozedur wurde mit kleineren Modifikationen bis in das erste Jahrhundert n. Chr. befolgt.⁶ In der Römerzeit wurden aber immer weniger Dokumente auf Demotisch geschrieben. Nur Tebtynis und Soknopaiu Nesos weisen dann noch demotische Verträge auf.⁷

Wenn man in der Römerzeit beschlossen hatte, aus welchem Grund auch immer, einen ägyptischen Kaufvertrag aufsetzen zu lassen, begaben sich Verkäufer und Käufer gemeinsam zum γραφεῖον, dem örtlichen Büro, wo griechische und demotische Verträge aufgesetzt und auch registriert wurden.⁸ Dort schrieben die beiden Parteien zuerst ihre Unterschriften (ὑπογραφαί), wenn möglich eigenhändig, entweder auf Griechisch (erster Unterzeichner) oder auf Demotisch (selten, nur zweiter Unterzeichner) auf ein leeres Papyrusblatt; die genaue Anfangsstelle für die Unterschrift wurde öfters vom Grapheionschreiber mit einem Punkt angezeigt.⁹ Die Unterschriften erwähnten zugleich die Hauptpunkte des Vertrags. Der zweisprachige Grapheionschreiber, wohl der νομογράφος oder ὁ πρὸς τῷ γραφεῖῳ¹⁰ selbst, vervollständigte dann den Vertrag mit dem demotischen Teil, bestehend aus dem eigentlichen

⁴ Ein Vorteil könnte gewesen sein, daß in demotischen Kaufverträgen der Kaufpreis nur selten spezifiziert war, so daß es vielleicht möglich war, exzessiv hohe oder niedrige Preise zu vereinbaren und Steuerzahlungen zu umgehen.

⁵ P. W. Pestman, *Registration of Demotic Contracts in Egypt: P. Par. 65; 2nd cent. BC* in Satura Roberto Feenstra, edd. J. A. Ankum, J. E. Spruit, F. B. J. Wubbe (Freiburg 1985) 17-25; vgl. auch P. W. Pestman, *The Archive of the Theban Choachytes (Second Century B.C.). A Survey...* (= P. Survey) (Leuven 1993) 336-341 (§6: Registration of demotic contracts) mit Bibliographie auf S. 337.

⁶ Für die Römerzeit siehe H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens II* (München 1978) 35-45. Siehe auch Kommentar und Anmerkungen zu CPR XV 1-2 und M. Depauw, l.c. (Fußnote 1) 103-105.

⁷ Siehe M. Depauw, *A Companion to Demotic Studies*, Papyrologica Bruxellensia 28 (1997) 25. Die griechische Übersetzung BGU XVI 2594 zeigt aber, daß auch in Chennis (Herakleopolites) noch im Jahre 8 v. Chr. ein Vertrag auf Demotisch ausgefertigt wurde.

⁸ Über die örtlichen Grapheia, die in den ersten zwei nachchristlichen Jahrhunderten neben dem Agoranomeion bestanden haben, vgl. H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens II* (München 1978) 18-23 mit Literatur.

⁹ Z.B. in P. Boswinkel 1 (s. oben, Fußnote 1) mit S. 340, Anm. 4, und in P. Harrauer 32.

¹⁰ Vgl. CPR XV 1, Anm. zu Z. 17.

Kaufvertrag und der Abtrittserklärung (gr. *πράσις* bzw. *ἀποστασίου*, scil. *συγγραφή*), und mit der griechischen Zusammenfassung des demotischen Haupttextes, entweder vor oder nach den eigenhändigen Unterschriften, zuletzt gefolgt vom Abfassungsdatum. Der Vertrag wurde für das Grapheion (auch mit originalen Unterschriften) oder auch für andere staatliche Archive,¹¹ manchmal in verkürzter Form, kopiert. Überdies notierte man im Grapheion die Hauptpunkte des Vertrages in einer Liste von Verträgen (*εἰρόμενον*) und schrieb auf das Original sowie auf die Kopie(n) einen Vermerk darüber, wo der Vertrag registriert worden war, den sogenannten *ἀναγραφή*-Vermerk.¹² Diese drei Elemente zusammen, griechische Zusammenfassung, Abfassungsdatum und *ἀναγραφή*-Vermerk, werden in den Texten mit dem Begriff *χαραγμός* bezeichnet.¹³ Den Originalvertrag mit griechischem *χαραγμός* und den eigenhändigen Unterschriften bekam der neue Eigentümer; wenigstens eine Kopie mit griechischem *χαραγμός* und eigenhändigen oder auch kopierten Unterschriften verblieb im Ortsgrapheion.

Diese Verfahrensweise der Römerzeit unterscheidet sich von derjenigen der Ptolemäerzeit dadurch, daß der ganze Vertrag an ein- und derselben Stelle erstellt worden zu sein scheint, nämlich im Ortsgrapheion, daß sowohl auf dem Original wie auf der Grapheion-Kopie ein vollständiger griechischer *χαραγμός* angebracht wurde, und daß die beiden Parteien, meistens auf Griechisch, den Originalvertrag ausführlich unterzeichneten.

Im Normalfall wurden die demotischen Teile eines Vertrags nicht ins Griechische übersetzt. Wenn aber der Vertrag als Beweismaterial, z. B. als Besitztitel, vor einem Gerichtshof dienen sollte, wurde wahrscheinlich von (griechischen) Richtern eine Übersetzung des Demotischen¹⁴ gefordert, so daß ein völlig griechisches Dokument vorgelegt werden konnte.¹⁵ Tatsächlich sind die meisten, wenn nicht alle, übersetzten Urkunden, die uns vorliegen, mit einem Prozeß verbunden, wie z. B. mit dem sogenannten Erbstreit um 135 v. Chr. und dem Nestnephis-Prozeß ab 11 n. Chr. (siehe dazu auch unten). Ob die vorhandenen Übersetzungen jeweils nach dem Originalvertrag oder nach der möglicherweise verkürzten Kopie des Ortsgrapheion angefertigt worden sind, ist nicht mit Sicherheit zu sagen.¹⁶

Die vorliegende Übersetzung wurde mit Ausnahme des *ἀναγραφή*-Vermerks (siehe dazu unten, Anm. zu Z. 16-17) von ein- und derselben Hand geschrieben. Der Text ist wie folgt aufgebaut:

- Z. 1– 9: Übersetzung der demotischen *πράσις, κατὰ τὸ δυνατόν*;
- Z. 10– 14: Kopien der griechischen Unterschriften;
- Z. 14– 17: Kopie des *χαραγμός*, bestehend aus:
 - a) Z. 14– 16: Kopie der griechischen Zusammenfassung (anfangend mit *πράσις καὶ ἀποστασίου*); dieser Teil ist, da jetzt der ganze Text griechisch ist, natürlich überflüssig;
 - b) Z. 16: Kopie des Abfassungsdatums des Vertrages;
 - c) Z. 16– 17: Kopie (?) des *ἀναγραφή*-Vermerks des Ortsgrapheion.

In Sprache und Stil stimmt unser Text größtenteils mit den Merkmalen anderer griechischer Übersetzungen überein, die uns bekannt sind. Das Griechische dieser Übersetzungen zeigt sich natürlicherweise stark vom Demotischen des Originals beeinflusst, wie die oftmals sonderbare Wortwahl, der Satzaufbau und die oft fehlerhafte Verwendung der Kasus zeigen.¹⁷ Häufig wurde das Demotische wörtlich ins Griechische übersetzt, so daß das demotische Original, wenn vorhanden, das Griechische der Übersetzung verstehen helfen kann. Leider sind aus der Zeit unseres Textes nur wenige demotische

¹¹ Vgl. F. Burkhalter, *Archives locales et centrales en Égypte romaine*, Chiron 20 (1990) 191-216.

¹² Immer ohne separates Registrierungsdatum, wohl einfach deswegen, weil die Registration immer zugleich mit der Abfassung des Vertrages im Grapheion stattfand.

¹³ Z. B. SB I 5231, Z. 11; SB I 5275, Z. 11. Zu *χαραγμός* siehe CPR XV 2, Anm. zu Z. 10.

¹⁴ Von den Kaufverträgen wurde nur die demotische Geldbezahlungsschrift, gr. *πράσις*, übersetzt; einmal haben wir die Übersetzung der Abstandsschrift, gr. *ἀποστασίου* (CPR XV 1).

¹⁵ Siehe P. W. Pestman, *P. Survey*, 329-335 (§5: Copies and translations) und die Literatur unten, Anm. zu Z. 1.

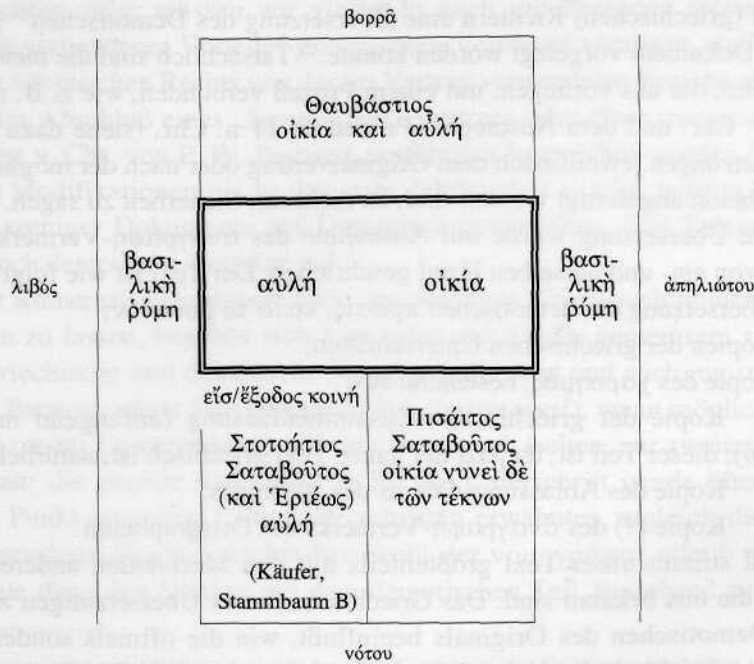
¹⁶ Das letztere war wohl der Fall bei UPZ II 180 b, vgl. P. W. Pestman, *P. Survey*, 182.

¹⁷ Vgl. G. Mussies, *Egyptianisms in a Late Ptolemaic Document*, P.L.Bat. XVII (Leiden 1968) 70-76.

Kaufverträge publiziert worden;¹⁸ das Demotische dieser Periode ist zudem sehr schwierig. Es gibt aus der Römerzeit nur einen Fall, wo sowohl der demotische Text wie die (fünf) griechischen Übersetzungen erhalten sind.¹⁹ Es scheint aber, daß noch viele demotische Kaufverträge aus römischer Zeit ihrer Publikation harren — vielleicht befindet sich das Original untenstehender Übersetzung noch darunter.

Betrachten wir jetzt den Inhalt des Vertrages. Horos, Sohn des Stotoetis und der Taonnophris, verkauft seinen Anteil an einem Hause mit Hof und an einem Grundstück, die sich im süd-östlichen Teil von Soknopaiu Nesos befinden. Dieses Haus mit Zubehör war uns schon aus drei anderen Wiener Texten bekannt, nämlich SB I 5247 (47 n. Chr.), P.Vindob. Tandem 25 (51 n. Chr.) und CPR I 4 (52/53 n. Chr.), wo andere Teile desselben Hauses verkauft werden. Auch wird, schon im Jahre 11 n. Chr., dieses Haus unter den Nachbarn eines anderen zu verkaufenden Hauses genannt.²⁰ Damals war das in unserem Text verkaufte Haus noch im Besitz des Horos, Sohnes des Horos, des Großvaters des jetzigen Verkäufers Horos. Das südlich anrainende Haus kam 11 n. Chr. in den Besitz des Satabus, Sohnes des Herieus, des Vaters des jetzigen Käufers Stotoetis. Siehe S. 203f. die Stammbäume beider Familien.

Lage des Hauses mit Hof der Nachkommen des Horos
47-51 n. Chr. (1. Parzelle)



Die ausführlichste Beschreibung des Besitzes findet man im Haupttext unseres Vertrages, in SB I 5247 (47 n. Chr.) und im demotischen Teil²¹ des P.Vindob. Tandem 25 (51 n. Chr.); die Unterschriften dieser Texte sind etwas kürzer gefaßt. CPR I 4 (52/53 n. Chr.) bietet die griechische Version der Beschreibung des Grundstückes. Es ergibt sich, daß der gemeinsame Besitz an Land und Haus aus zwei

¹⁸ Verschiedene Listen mit publizierten demotischen Urkunden aus Soknopaiu Nesos geben N. Kruit, B. Muhs, K. A. Worp, l.c. (Fußnote 1) 341-344, Anm. 6, 9, 10, 11, 12 und T. M. Hickey, J. G. Manning, l.c. (Fußnote 1) 238, Anm. 4.

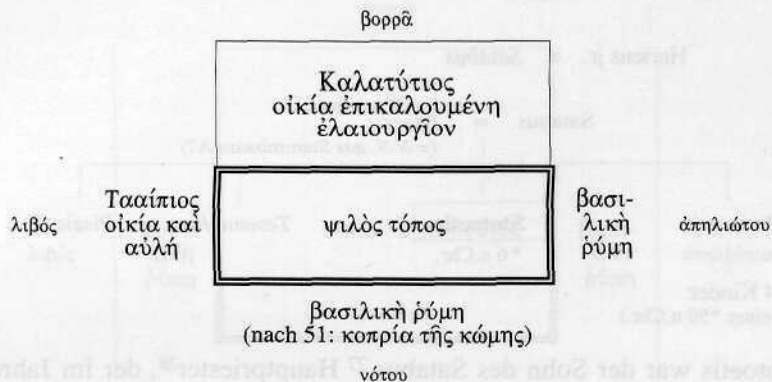
¹⁹ P.Lond. inv. 262: neu herausgegeben von M. Schentuleit, *Die spätdemotische Hausverkaufsurkunde P. BM 262: Ein bilingues Dokument aus Soknopaiu Nesos mit griechischen Übersetzungen*, Enchoria 27 (2001) 127-154; die griechische Unterschrift dazu ist P.Lond. II (S. 176) 262; für die griechischen Übersetzungen siehe die Liste oben, Nr. 13-17.

²⁰ In P.Lond. inv. 262 und Übersetzungen, siehe oben Fußnote 19.

²¹ Übersetzung in P.Vindob. Tandem, S. 167-168; vgl. dazu die Bemerkungen K.-Th. Zauzichs in Enchoria 7 (1977) 174.

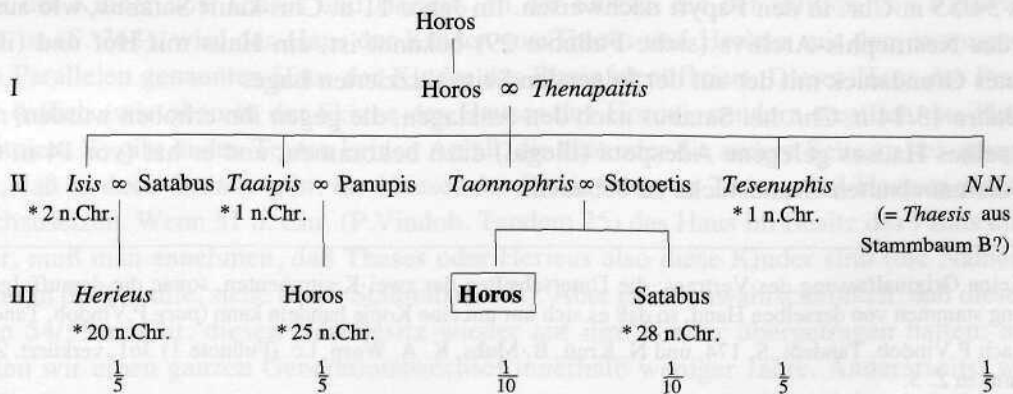
Parzellen bestand: die erste Parzelle war ein Haus mit einem westlich davon gelegenen Hof, die zweite Parzelle war ein $\psi\iota\lambda\omicron\varsigma$ τόπος.²²

Lage des unbebauten Grundstücks der Nachkommen des Horos
47-52/3 n. Chr. (2. Parzelle)



Im Kommentar zu P.Vindob. Tandem 25 ist ausführlich diskutiert worden, wie es sich mit diesem Haus und dem restlichen Besitz verhalten hat: Ursprünglich (Stammbaum A, Niveau I) gehörte der ganze Besitz einem gewissen Horos. Seine fünf Töchter (II) erbten jede ein Fünftel des Ganzen.²³ Eine dieser Töchter, Taonnophris, ist die Mutter des Verkäufers (III) in unserem Text, der sein mütterliches Erbe mit seinem Bruder Satabus teilen mußte; jeder besaß ein Zehntel des Ganzen. Daher nimmt unser Horos die Stelle des unteren N.N. im Stammbaum auf S. 171 in P.Vindob. Tandem ein:

Stammbaum A: Familie des Verkäufers Horos²⁴



Die bisher bekannten Texte zeigen die nachstehenden Transaktionen betreffs unseres Hauses mit Hof und des unbebauten Grundstücks:

- im Jahre 47 verkaufen Isis und ihre Tochter und Erbin Herieus ihren Anteil (ein Fünftel) an Stotoetis, Sohn des Satabus und der Thaisis (SB I 5247, Übersetzung aus dem Demotischen);
- im Jahre 50 verkauft Horos, Sohn der Taonnophris, seinen Anteil (ein Zehntel) an denselben Stotoetis (unser Text, Übersetzung aus dem Demotischen);
- im Jahre 51 verkauft Satabus, der andere Sohn der Taonnophris, seinen Anteil (ein Zehntel) an denselben Stotoetis (P.Vindob. Tandem 25, demotisch-griechische Kopie²⁵);

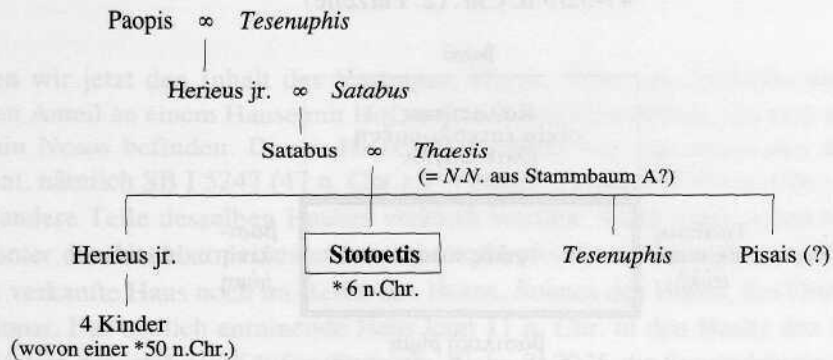
²² Es wird nicht gesagt, daß die 2. Parzelle westlich von der 1. Parzelle liegt (*pace* P.Vindob. Tandem, S. 169); nur daß der Hof westlich vom Haus liegt.

²³ Zur Verteilung des Hausbesitzes, s. H.-J. Drexhage, J. Sünskes, *Anagennesis* 2 (1982) 57–59.

²⁴ Frauennamen sind *kursiv* gedruckt.

- im Jahre 52/53 verkauft Taaipis ihren Anteil von einem Fünftel am $\psi\lambda\delta\varsigma$ τόπος an den Griechen Artemidoros, Sohn des Artemidoros (CPR I 4, Kopie eines griechischen Kaufvertrags).

Stammbaum B: Familie des Käufers Stotoetis²⁶



Der Käufer Stotoetis war der Sohn des Satabus,²⁷ Hauptpriester²⁸, der im Jahre 11 n. Chr. wegen des umstrittenen Ankaufs eines Hauses mit unbebautem Grund in den berühmten Nestnephis-Prozeß²⁹ verwickelt wurde. Durch diesen Ankauf wurde Satabus der südliche Nachbar des Horos, des Großvaters des jetzigen Verkäufers. Haus und Grund des Satabus befanden sich genau an der Stelle, wo in unserem Text seine Kinder ihre eigenen Häuser haben. Offensichtlich hat Satabus seine schon bald nach dem Ankauf begonnenen Bauaktivitäten³⁰ fortgeführt, um Häuser für seine Kinder zu bauen.

Exkurs: Lage des Parzelles der Nachkommenschaft des Satabus

Der Besitz des Satabus und seiner Nachkommenschaft südlich des Hauses des Horos läßt sich von 11 n. Chr. bis 54/55 n. Chr. in den Papyri nachweisen. Im Jahre 11 n. Chr. kauft Satabus, wie aus mehreren Texten des Nestnephis-Archivs (siehe Fußnote 29) bekannt ist, ein Haus mit Hof und (illegal?) ein unbebautes Grundstück mit der auf der folgenden Seite skizzierten Lage.

Im Jahre 13/14 n. Chr. hat Satabus nach den Anklagen, die gegen ihn erhoben wurden, noch einige südlich seines Hauses gelegene Adespotä (illegal) dazu bekommen, und er hat (vor 14 n. Chr.) angefangen, die unbebauten Grundstücke zu bebauen.

²⁵ Keine Originalfassung des Vertrags: die Unterschriften der zwei Kontrahenten, sowie die darauffolgende Zusammenfassung stammen von derselben Hand, so daß es sich nur um eine Kopie handeln kann (*pace* P.Vindob. Tandem, S. 172).

²⁶ Nach P.Vindob. Tandem, S. 174, und N. Kruit, B. Muhs, K. A. Worp, l.c. (Fußnote 1) 361, verkürzt. Zu Pisais vgl. unten, Anm. zu Z. 5.

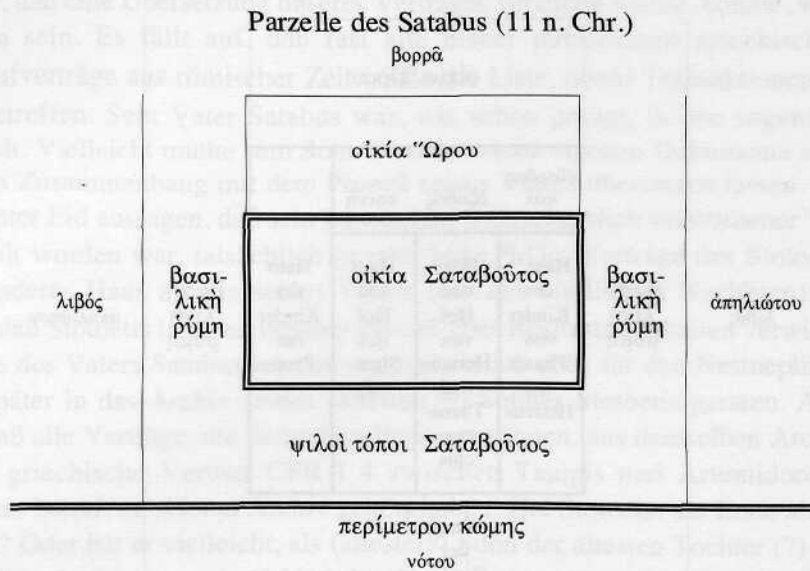
²⁷ Die Auffassung (siehe P.Vindob. Tandem, S. 174), daß νεώτερος nicht zu Satabus, sondern zu dessen Vater Herieus gehört, wird von unserem Text, Z. 2 (und vgl. Z. 10, 14 und 16) bestätigt. Auch in SB I 5247, Z. 3 ist der Name von Stotoetis' Großvater zu lesen bzw. zu ergänzen (nach dem Faksimile): [τοῦ Ἐριέως νεωτέρου μητρὸς] Θ[αήσιος πέπε(ικας) κ.τ.λ. Derselbe Großvater Herieus begegnet in P.Harrauer 32, Z. 8. In SB I 5233 tritt ein Priester namens Herieus jr. auf, der manchmal als der Sohn des Satabus betrachtet wird (zuletzt H.-A. Rupprecht, l.c. [s. unten Fußnote 29] 486). Es scheint aber ausgeschlossen, daß dieser Sohn Herieus im Jahre 14 n. Chr. schon Priester war und eine Anklage einbrachte. Es muß sich auch hier um den Vater des Satabus handeln.

²⁸ Siehe K.-Th. Zauzich, *Enchoria* 7 (1977) 159, Anm. a.

²⁹ Zum Nestnephis-Prozeß siehe CPR XV 1-11, Einl. mit Literatur auf S. 12, Anm. 1. Vgl. F. A. J. Hoogendijk, *Her 'Nestnephis-proces'. Een strijd tussen Egyptische priesters in de 1ste eeuw n.Chr.*, *Hermeneus* 66, 4 (1994) 255-262. [Zu Unrecht habe ich l.c., S. 258 angemerkt, daß SB I 5236 und 5237 nicht aneinander passen. Die inzwischen freundlicherweise von W. Clarysse zur Verfügung gestellten Photos zeigen deutlich, daß beide Fragmente entlang den Fasern beschrieben sind und genau aneinander anschließen. Die demotischen Schriftreste auf der Rückseite beider Papyri ergeben zusammen eine Zeile, wie S. P. Vleeming festgestellt hat.] Vgl. auch H.-A. Rupprecht, *Die Streitigkeiten zwischen Satabous und Nestnephis*, in *Symposion 1999* (2003) 481-492.

³⁰ Mitteis, *Chr.* 68 (14 n. Chr.), Z. 11-12.

Zwischen 47 und 51 n. Chr. sind Stotoetis, der Sohn des Satabus (zusammen mit seinem Bruder Herieus) und die Kinder (oder Brüder, siehe unten, Anm. zu Z. 5) des Sohnes des Satabus, Pisais, die südlichen Nachbarn dieses Hauses; siehe die Skizze des Hauses der Nachkommen des Horos oben im Text.

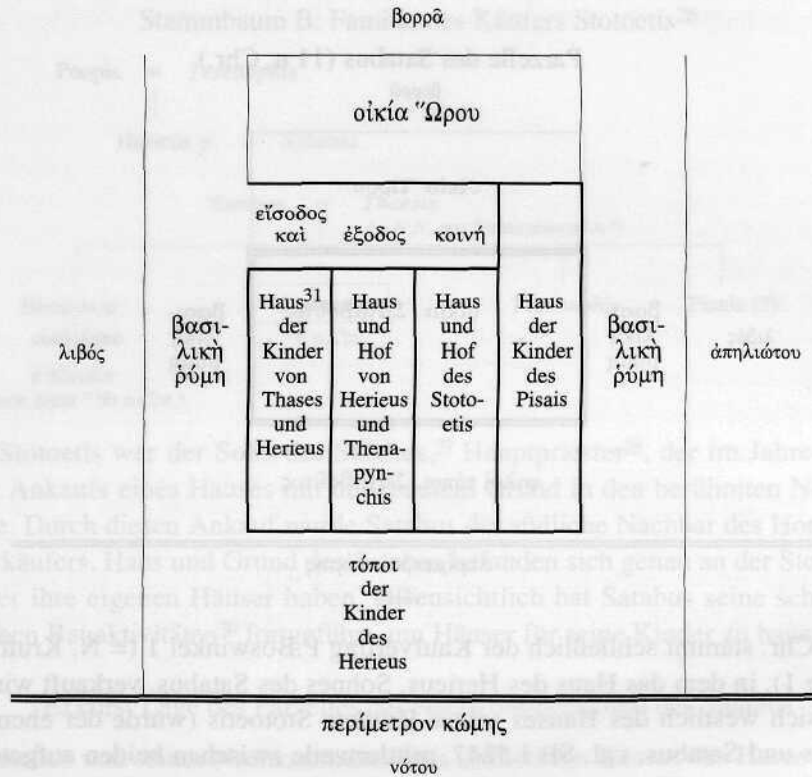


Von 54/55 n. Chr. stammt schließlich der Kaufvertrag P.Boswinkel 1 (= N. Kruit, B. Muhs, K. A. Worp, l.c. Fußnote 1), in dem das Haus des Herieus, Sohnes des Satabus, verkauft wird. Das Haus des Herieus befindet sich westlich des Hauses seines Bruders Stotoetis (wurde der ehemals gemeinsame Besitz von Herieus und Satabus, vgl. SB I 5247, mittlerweile zwischen beiden aufgeteilt?) und östlich des Hauses der Kinder von Thases und Herieus. In der Skizze, die der Edition von P.Boswinkel 1 beigegeben ist (S. 363), wird das Haus der Kinder von Thases und Herieus mit dem in unserem Text und seinen Parallelen genannten Haus der Kinder des Pisais identifiziert. Dieses Haus des Pisais wäre dann nicht östlich (wie oben in der Skizze des Hauses des Horos), sondern westlich des Hauses des Stotoetis situiert. Es gibt in den Texten keinen Anlaß, die eine oder die andere Seite zu bevorzugen, aber ich glaube, daß es doch Gründe gibt, die Häuser des Pisais und von Thases und Herieus nicht miteinander gleichzusetzen. Wenn 51 n. Chr. (P.Vindob. Tandem 25) das Haus im Besitz des Pisais und seiner Kinder war, muß man annehmen, daß Thases oder Herieus also diese Kinder sind (die Namen passen natürlich gut in die Familie, siehe oben, Stammbaum B). Aber es ist unwahrscheinlich, daß diese Kinder dann schon 54/55 n. Chr. diesen Hausbesitz wieder auf ihre Kinder übertragen hatten: auf diese Weise hätten wir einen ganzen Generationswechsel innerhalb weniger Jahre. Andererseits, wenn das Haus des Pisais von ihm mit seinem Geschwister geteilt wurde (was weniger wahrscheinlich ist, siehe dazu unten Anm. zu Z. 5), muß man annehmen, daß entweder Thases die Schwester oder Herieus der Bruder des Pisais war, oder beides. (Es ist nicht anzunehmen, daß Herieus hier ein Frauenname ist, weil es um die Kinder von Thases und Herieus, also eines Ehepaares, geht.) Pisais, wenn er wirklich ein Sohn desselben Satabus wie unser Käufer ist, hatte schon einen Bruder namens Herieus, der aber mit einer Thenapynchis verheiratet war (Verkäufer des benachbarten Hauses im Jahre 54/55, siehe oben). Wenn Pisais nicht zwei Brüder namens Herieus hatte, bleiben die Möglichkeiten, daß sein Bruder Herieus eher mit einer (jetzt verstorbenen? Schwester?) Thases verheiratet war oder daß nur Thases seine Schwester war und ihr Mann Herieus sein Schwager. War Pisais selbst dann inzwischen verstorben? Das alles ist zwar nicht unmöglich, wird aber von keinen weiteren Zeugnissen bestätigt.

Wenn die Identifizierung des Hauses der Kinder oder des Geschwisters des Pisais mit dem Haus der Kinder von Thases und Herieus nicht zutrifft, ist es möglich, eine Darstellung der Häuser zu geben,

worin das Haus des Pisais auch noch figuriert (abweichend von der Skizze bei N. Kruit, B. Muhs, K. A. Worp, l.c. 363):

Parzelle der Nachkommen des Satabus (54/55 n. Chr.)



Stotoetis, der Sohn des Satabus, hat insgesamt ein Fünftel (von Isis), ein Zehntel (von Horos) und ein Zehntel (von Satabus) des benachbarten Hauses des Horos angekauft. Vielleicht hat er versucht, den ganzen Besitz zu erwerben. Öfters begegnen wir in den Papyri Leuten, die versuchen, durch Vererbung zersplitterten Familienbesitz wieder zu vereinigen.³² Es sind dies dann häufig Familienmitglieder, die ihren eigenen Anteil am Besitz vergrößern wollen. Das könnte auch bei unserem Stotoetis der Fall sein: Sein Vater Satabus war zur Zeit des Prozesses wenigstens 30 Jahre alt, war verheiratet mit einer Frau namens Thasis und hatte schon Kinder. Man könnte über die Möglichkeit spekulieren, daß Satabus schon in der Zeit vor dem Prozess mit einer der fünf Töchter des Horos (Stammbaum A, Niveau I) verheiratet war, der so nebst Schwiegervater später auch nördlicher Nachbar des Satabus wurde.³³ Wenn Stotoetis tatsächlich ein Sohn einer der fünf Töchter des Horos war, hatte er schon den (mit seinen Brüdern und Schwestern geteilten) Fünftel-Anteil seiner Mutter geerbt.

Jedenfalls hat Stotoetis versucht, seinen Besitz um Teile des benachbarten Hauses des Horos zu erweitern. Eine Rolle dabei könnte auch gespielt haben, daß Satabus angeblich (wenigstens) drei Söhne hatte, Horos dagegen fünf Töchter, von deren man erwarten kann, daß sie sich nach einer Ehe in die

³¹ Das Haus der Kinder von Thases und Herieus könnte sich vielleicht in westlicher Richtung über die öffentliche Straße hinaus erstreckt haben (weil diese Straße doch wohl bei der Dorfummauerung aufhörte) – der ursprüngliche Eigentümer Satabus war ja in einen Prozeß über die unrechtmäßige Bebauung von Adespota verwickelt.

³² Siehe z. B. J. Rowlandson, *Sales of Land in their Social Context in Proceedings XVI International Congress of Papyrology* (ASP 23, 1981) 371–378; D. W. Hobson, *House and Household in Roman Egypt*, YCS 28 (1985) 224–225.

³³ In diesem Fall wäre die Frau des Satabus, Thasis, jene Tochter des Horos, deren Name noch unbekannt ist (siehe Stammbaum A). Der Name des Vaters der Thasis ist nirgends erwähnt, obwohl die Familie des Satabus und seiner Nachkommenschaft uns aus vielen Papyri bekannt ist (siehe oben Stammbaum B). Ihr Sohn Stotoetis ist im Jahre 6 n. Chr. geboren worden; wenn also die obenstehende Spekulation zutrifft, muß Thasis die älteste Tochter des Horos gewesen sein.

Familie und das Haus des Ehemannes begaben und daher ihr Fünftel-Anteil des väterlichen Hauses nicht so dringend brauchten, so daß sie einfacher als seine eigene Brüder bereit gefunden werden konnten, ihr Anteil dem Stotoetis zu verkaufen.

Der Grund dafür, daß eine Übersetzung unseres Vertrages veranlaßt wurde, könnte, wie oben gesagt, ein Prozeß gewesen sein. Es fällt auf, daß fast alle bisher publizierten griechischen Übersetzungen demotischer Kaufverträge aus römischer Zeit (siehe die Liste, oben) Transaktionen des Stotoetis oder seines Vaters betreffen. Sein Vater Satabus war, wie schon gesagt, in den sogenannten Nestnephis-Prozeß verwickelt. Vielleicht mußte sein Sohn Stotoetis seine eigenen Dokumente zur Verwendung als Beweisstücke im Zusammenhang mit dem Prozeß seines Vaters übersetzen lassen. Im Jahre 36 mußte Stotoetis noch unter Eid aussagen, daß sein inzwischen wahrscheinlich verstorbener Vater das Strafgeld, wozu er verurteilt worden war, tatsächlich gezahlt hatte.³⁴ Die Verträge des Stotoetis selbst betrafen allerdings ein anderes Haus als die seines Vaters (das des nördlichen Nachbarn); es ist daher nicht auszuschließen, daß Stotoetis in einen eigenen Prozeß über Besitzstreitigkeiten verwickelt war.

Die Verträge des Vaters Satabus wurden wahrscheinlich eben für den Nestnephis-Prozeß übersetzt. Sie sind wohl später in das Archiv seines (ältesten?³⁵) Sohnes Stotoetis geraten. Andererseits könnte man erwarten, daß alle Verträge, die denselben Besitz erwähnen, aus demselben Archiv stammen; dann sollte auch der griechische Vertrag CPR I 4 zwischen Taaipis und Artemidoros, der ja ein Teil desselben Besitzes betraf, zu seinem Archiv gehört haben. Hat Stotoetis am Ende also doch den ganzen Besitz erworben? Oder hat er vielleicht, als (ältester?) Sohn der ältesten Tochter (?) der Horos-Familie, das ganze Familien-Archiv verwaltet? Und den Kaufvertrag seines Bruders Herieus (P.Boswinkel 1, siehe Fußnote 1) hätte er dann, als ältester Bruder der Satabus-Familie, vielleicht auch in seinem Archiv aufbewahrt? Wenn nicht, besteht auch die Möglichkeit, daß alle diese Texte dem Archiv eines Gerichtshofes entstammen, wo sie als Beweisstücke in Prozessen gedient haben mögen.

Hoffen wir, daß es noch unpublizierte Texte aus demselben Archiv gibt, die diese und andere Fragen beantworten können.

Beschreibung des Papyrus

P.Vindob. G 31933. H. 25,2 × B. 54,7 cm. Mittel- bis dunkelbrauner Papyrus von mäßiger Qualität. Klebungen sind, wie in griechisch beschriebenen Papyri üblich, links über rechts, ca. 1,5, 16,5, 31 und 42,5 cm vom linken Seitenrand des Rektos entfernt sichtbar. Das ganze Papyrusblatt setzt sich daher aus je zwei Segmenten von ca. 15 cm Breite und 2 Segmenten von ca. 12 cm Breite zusammen.

Oben, rechts und unten ist der Papyrus komplett, nur von der rechten oberen Ecke fehlt ein schmales horizontales Stück; der Papyrus ist dort abgebrochen, wo Klebung und Falte zusammenfielen. Links fehlt von der ganzen Höhe ein Streifen von unten ca. 4 cm Breite, der entlang der Faltung abgebrochen ist, wo diese mit einer Klebung zusammenfiel.

Alle 4 cm, nach rechts bis auf 3 cm abnehmend, sind die Falten durch die Beschädigungen, die sie verursacht haben, erkennbar. Weiter zeigt der Papyrus manche Beschädigung durch Wurmfraß. In der unteren Hälfte des Papyrus findet man dunkle Kleckse (bis auf das Verso durchscheinend), die das Lesen der Schrift erschweren.

Das Reкто wurde mit schwarzer Tinte parallel zu den Fasern in einer sehr kursiven, durch Verschleifung manchmal fast unleserlichen, geübten Hand des ersten nachchristlichen Jahrhunderts beschrieben. Die bemerkenswerte Zeilenlänge ergibt sich aus dem sehr breiten Format des Papyrus, das zweifellos unter dem Einfluß der demotischen Praxis gewählt wurde. Der Freirand beträgt oben ca. 3 cm, unten ca. 7 cm; an der rechten Seite ist das Blatt bis zum Rande voll geschrieben; manchmal finden sich Füllstriche. Das Verso ist leer.

Fundort unbekannt. Der Papyrus stammt, laut dem Inhalt, aus Soknopaiu Nesos.

³⁴ P.Vindob. Salomons 3.

³⁵ Auf Grund seines Namens mußte Herieus jr. der älteste Sohn gewesen sein, genannt nach seines Vaters Vater. Vgl. aber N. Kruit, B. Muhs, K. A. Worp, l.c. (Fußnote 1) 361-362, die auch vorschlagen, nicht Herieus, geboren zwischen 6/7 und 14/15 n. Chr., sondern Stotoetis, geboren um 6 n. Chr., als ältesten Sohn zu betrachten.

Transkription

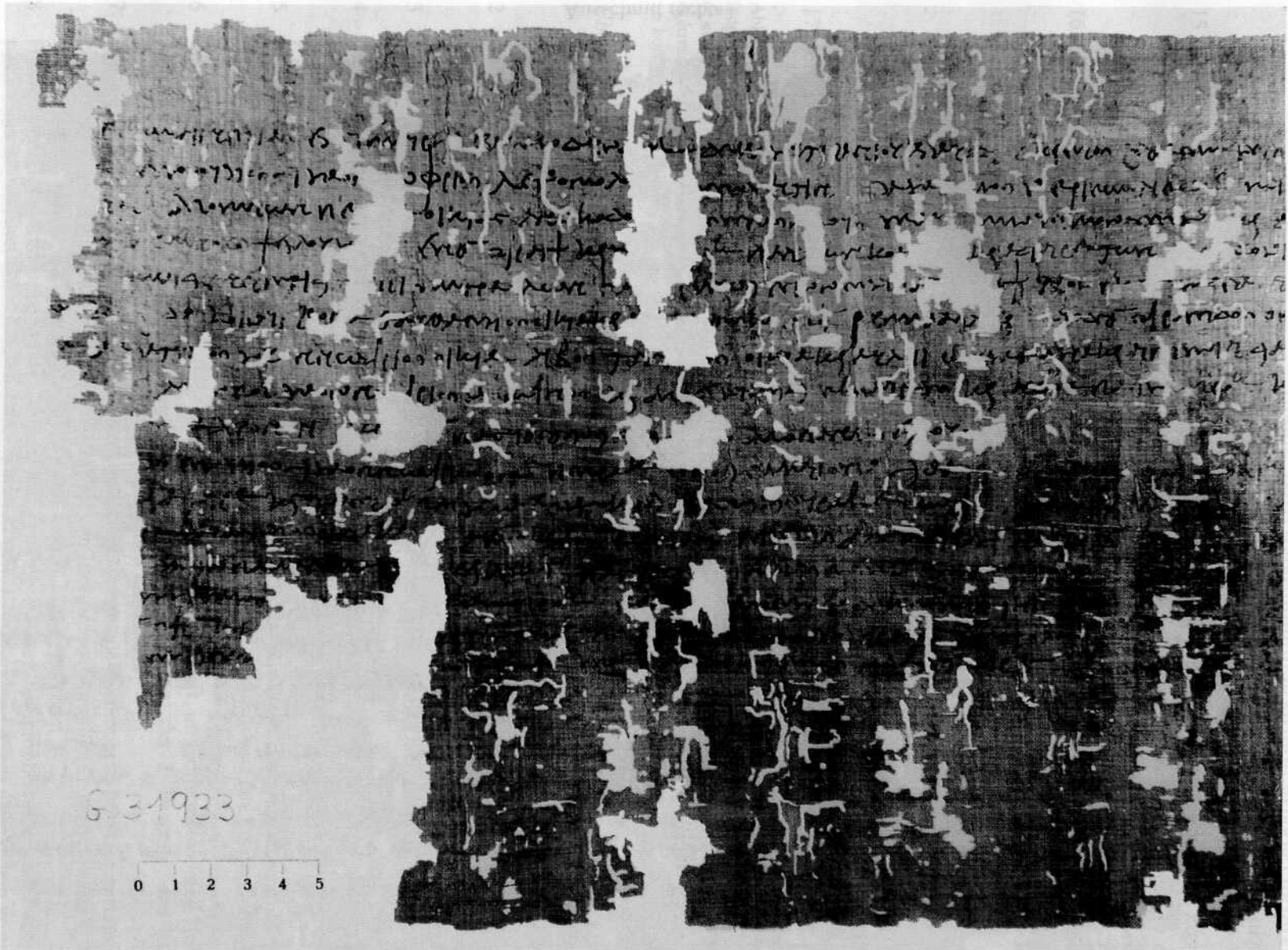
P.Vindob. G 31933

Soknopaiu Nesos

17.3.50 n. Chr.

(Übersetzung der demotischen *prōsis*)

- 1 [Ἀντίγραφον π]ράσεως Αἰγυπτίας Ἑλλη(νιστὶ) με[θ]ηρημη(νευμένης) κατὰ τὸ δυνα[τό]ν.
(Ἔτους) δεκάτ[ο]ν Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορος
Φαμενώθ κα^ν. Λέγει ὤρος *vacat*
- 2 [Στοτοήτιος τοῦ] Στοτοήτιος μη(τρὸς) Ταον[ν]ώφριος λεγο() ὁμολο[γ- . . .] Στοτ[ο]ήτι(ν)
Σαταβ[οῦ]τος το(ῦ) Ἐριέως νεωτέ[ρ]ου μητρὸς Θᾶήσιος. Πεπείκας με ἀργυρίωι τῆι τιμῆι
τοῦ ὑπάρ[χο]ν[τός]
- 3 [μοι δεκάτου μέ]ρους ἀπὸ μερῶν πέ[ν]τε οἰκίας ἀνωκοδο[μ- . . .] ἐστεγασμ[έ]νης τεθυ[ρω]μένης
μονοστέγο[υ] καὶ δεκάτου μέρους ἀυλῆς ἐκ το[ῦ] πρὸς λίβα μέρους κοινῶ[ν] κ[αὶ]
- 4 [ἀδιαιρέτων καὶ δε]κάτ[ο]ν μέρους ψειλοῦ τό[που] ἐν β̄ σφραγί(σι) καὶ τ[ῶν] συγκ(υρόντων)
πάν[τ]ων κοινῶ[ν] καὶ ἀδιαιρέτων [ἀ]π[ὸ] νότο(υ) κ[αὶ] ἀπηλ(ιώτου) μέρους (τῆς κώμης)
Σοκνοπαίου θεοῦ μ[ε]γ[ά]λου τῆς Ἡρακλ[εῖ]δο[υ] [μερί(δος)]
- 5 [πρὸς Μοίρι τῆ πρὸς Πτολ]εμαίδι Εὐεργέτιδι τ[οῦ] Ἄρσι(νοίτου). Μέτρα [ὄ]λων < > ἢ ὄ[σων]
ἐὰν ᾧσι. Γείτονες τῆς ᾧ [σφρα]γί(δος) νότο(υ) Πισ[ά]ιτος Σαταβοῦτο[ς] οἰκία νυνεὶ δὲ
τῶν τέκνων καὶ Στοτοήτιος τοῦ προγ(εγραμμένου)
- 6 [αὐλῆ δι' ἧς εἴ]σο[δο]ς κ[αὶ] ἔξ[ο]δος κοινή, βορ[ρ]ᾶ Θαυβάστιος οἰκία καὶ ἀ[υ]λή, λιβ[ο]ς
καὶ ἀπηλ(ιώτου) ῥῦμαι βασιλ[ι]καί· τῆς δὲ β̄ σφραγεῖδος ὅ ἐστιν δέκατον μέρος ψειλοῦ
τόπου· νότου καὶ ἀπηλ(ιώτου) ῥῦμαι
- 7 [βασιλικαί, βορρ]ᾶ Καλατύτι[ος] τοῦ [Ὀ]ννώφριος οἰκία, λιβ[ο]ς Τααί[πι]ος οἰκία καὶ ἀυλή·
ᾧ τὰ μέτρα καὶ αἱ γ[ε]ιτνία διὰ τῶν οἰκονομιῶν δεδηλωται· ὅ ἐστιν δέκατο(ν) μέρος
μητρικ(ῆς)
- 8 [οἰκίας καὶ ἀυλῆς καὶ ψι]λοῦ[ν] τόπου Ταονν[ώ]φριος τῆς μητρὸς. Καὶ ἀπέχ(ω) τὴν τιμῆ(ν) ἐκ
πλήρους καὶ εὐδοκ(ῶ) πᾶσι το[ῖ]ς προκ(ειμένοις) καὶ μηδεὶν ἐξέστωι ἀθετήσαι τι τῶν
προγεγ(ραμμένων) ἀπὸ τῆς ἐνεστ(ώσης)
- 9 [ἡμέρας ἐπὶ τὸν ἄ]πα[ν]τα χρόν[ο]ν. Βε[β]αιώ(σω) πάση βεβαιώσι δι[ὰ] π[αν]τὸς ἀπὸ παντὸς
εἰ[δ]ους. *vacat*
- (Κοπία τῶν ὑπογραφῶν, sc. τῶν γριχισκῶν ὑποσημειῶν)
- 10 [Ἀντίγρ(αφον) ὑπογρ(αφῶν). ὤρος] Στοτοήτιος μη(τρὸς) Ταοννώφριος ὁμολ(ογῶ) πεπρακ(έναι)
Στοτοή(τι) Σαταβοῦτο(ς) μη(τρὸς) Θᾶήσι[ος] δέκατο(ν) μέρος μητρικ(ῆς) οἰκίας καὶ
αὐλ(ῆς) ἀπὸ λιβ[ο]ς μέρους καὶ δέκατ[ο]ν μέρος ψειλοῦ τ[ό]που
- 11 [ἐν β̄ σφραγί(σι) κοινῶν κ]αὶ ἀδιαιρέ(των) καὶ τῶν συγκ(υρόντων) πάντων ἐν τῆ Σοκνοπ(αίου)
Νήσῳ τῆς Ἡρακλ(εῖδο[υ]), ᾧ γί(τονες) τῆς μὲν ᾧ σφραγί(δος) νότου Πισάιτος <οἰκία>
ἧς νῦν κρατεῖ τὰ τέκνα καὶ Στοτοήτιος ἀυλῆ δι' ἧς εἰ[σ]οδος
- 12 [καὶ ἐξοδος κοινή, βορ]ᾶ Θαυβάστιος οἰκία καὶ ἀ[υ]λή, λιβ[ο]ς καὶ ἀπηλ(ιώτου) ῥῦμαι βασι-
λ(ικαί)· γείτο(νες) τῆς ἄλλης σφραγί(δος) νότο(υ) καὶ ἀπ[η]λ(ιώτου) ῥῦμαι βασιλ[ι]καί,
βορρᾶ Καλατύτιος οἰκία, λιβ[ο]ς Τααίπιος οἰκία καὶ ἀυλή.
- 13 [Καὶ ἀπέχω τὴν τιμῆν πᾶσαν] ἐκ πλήρ[ους] καὶ βεβαιώ(σω) πάση βεβαιώ[σι] ἀπὸ τῆς
ἐνεστ(ώσης) ἡμέρας ἐπὶ τὸν ἄπα[ν]τα χρόνον [καὶ] τὰ ἄλλα ποιήσωι καθότι προγ(ε-
γραπται). Ἐγρα(ψεν) ὑπ(έρ) αὐτο[ῦ] Κεφαλᾶς Στο[το]ήτιος
- 14 [διὰ τὸ μὴ εἰδ(έναι) αὐτὸ(ν) γρά(μματα).] Στοτοή(τις) Σαταβ[οῦ]τος μη(τρὸς) Θᾶήσι[ος] ἡγό-
ρακα καθὼς πρόκ(εῖται).



Ausschnitt links

Original etwas vom Oberen Rand abgerieben, Kraft zu schwach, dem heutigen
 Lage für die Zeit, die heute im allgemeinen mit jeder Christen auf alle Zeitsagen, Sünden, heiligen
 An...



Ausschnitt rechts

(Kopie des χαραγμός, a: der griechischen Zusammenfassung)

Πρῶσις [καὶ] ἀποστασί(ο)υ δεκάτο(υ) μέρος(υ) μητρικ(ῆς)
οἰκία(ς) [μ]ον[ο]σ[τ]έγου κ[αὶ] ἀύλ(ῆς) [ἐ]κ τοῦ πρὸς λίβ(α) μέρος(υ) καὶ δεκάτο(υ) μέρους
ἄλλου ψιλ(οῦ) τ[ό]π[ο]ς(υ)

- 15 [περιτετειχισμένου? ἐν]β[ε] σφρα(γίσι) κοι[νῶν καὶ ἀδιαιρέτων] καὶ τῶν συνκ(υρόντων) πάντων
ἐν τῇ Σοκνοπ(αίου) Νή(σφ) Ἑρακλ(είδου), ὧν γί(τονες) ὅλων < > ἢ ὄ[σων ἐὰν ὦ]σι
καθ[ό]τι πρόκ(εῖται) καὶ ἀπέχ(ει) τι(μῆν) [ἐ]κ πλή(ρους) καὶ υ... () ἦν ποιε(ῖται)
Στοτοή(τις) Στοτοήτιο[ς ὡς ἐ]τ[ῶ]ν ⁻,
16 [οὐλή ± 13] Στοτοή(τι) Σατ[α]βοῦτος ὡς ἐτῶν ⁻, οὐ(λή) γό(νασι) ἀμφοτ(έροις).
Ἐπογ(ραφεὺς) το(ῦ) ἀπ[ο]δο(μένου) Κεφαλαῶς Στοτοή(τιος) (ὡς ἐτῶν) λῆ οὐ(λή) ὄφρ(ύ)
ἀρ(ιστερῶ).

(b: des Datums)

(Ἔτους) δεκάτου Τιβ[ε]ρίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ
Γερμ(ανικοῦ) Αὐτοκράτορος μη(νός) Φαμε(νώθ) κα⁻.

(c: des ἀναγραφῆ-Vermerks)

(zweite Hand) Ἐναγ(έγραπται)

- 17 [διὰ τοῦ ἐν τῇ Σοκνοπ(αίου) Νήσφ γρα(φείου).]

Abkürzung durch Hochstellung des letzten Buchstabens, mit Ausnahme von η und ι, deren letzter Zug dann nach unten verlängert wird. 2 Spatium vor Σαταβ[οῦ]τος 4, 6, 10 ψιλ(οῦ): 1. ψιλ(οῦ) 4, 11, 15 συνκ(υ): 1. συγκ(υ) 5 νυνεί: 1. νυνί 6 κοινή: 1. κοινή; ὄ: 1. ἦ; σφραγίδος: 1. σφραγίδος 7 ἀύλή: 1. ἀύλή; δεδήλωται: 1. δεδήλωνται 8 ἐξέστω: 1. ἐξέστω 11 δι' ἧς: δ korrigiert? 13 ποιήσω: 1. ποιήσω 14 λίβ(α): λιβ⁻ Pap. 15 ἦν: 1. ἄς 16 (ὡς ἐτῶν): **ℓ** Pap.; κα⁻: α korrigiert, s. Anm. zu Z. 16.

Übersetzung

- 1 „Kopie eines ägyptischen Kaufvertrags, nach Möglichkeit ins Griechische übersetzt. Im zehnten Jahre des Tiberius Claudius Caesar Augustus Germanicus Imperator, den 21. Phamenoth. Es spricht Horos,
- 2 Sohn des Stotoetis, Sohnes des Stotoetis, und der Mutter Taonnophris — sagend: Ich spreche mit einem Mund (?) — zu Stotoetis, Sohn des Satabus, Sohnes des Herieus des Jüngeren, und der Mutter Thaeasis: Du hast mich befriedigt mit Silber, dem Preis für den mir gehörenden
- 3 Zehntel-Anteil aus fünf Anteilen eines Hauses mit Mauer, gebaut mit Dach und Türe, einstöckig, und den Zehntel-Anteil eines Hofes westlich davon, gemeinsam und
- 4 ungeteilt, und den Zehntel-Anteil eines unbebauten Grundstücks in 2 Parzellen und aller dazugehörigen Sachen, gemeinsam und ungeteilt, (gelegen) im südöstlichen Teil des (Dorfes) des Soknopaios, des großen Gottes, im Heraklides-Distrikt
- 5 beim Moiris-Kanal bei Ptolemais Euergetis im Arsinoites. Die Ausmaße des Ganzen sind < > oder wieviel sie auch seien. Die Nachbarn der 1. Parzelle sind: im Süden das Haus des Pisais, Sohnes des Satabus, jetzt seinen Kindern gehörig, und der Hof des obengenannten Stotoetis,
- 6 durch welchen ein gemeinschaftlicher Eingang und Ausgang verläuft, im Norden Haus und Hof der Thaubastis, im Westen und Osten königliche Straßen; (Nachbarn) der 2. Parzelle, das ist der Zehntel-Anteil des unbebauten Grundstückes: im Süden und Osten
- 7 königliche Straßen, im Norden das Haus des Kalatyti, Sohnes des Onnophris, im Westen Haus und Hof der Taaipis; Ausmaße und Nachbarschaft davon (der beiden Parzellen) sind durch die Urkunden angezeigt. Das ist der Zehntel-Anteil des von meiner Mutter geerbten
- 8 Hauses und Hofes und unbebauten Grundstückes meiner Mutter Taonnophris. Und ich habe den Preis voll erhalten und ich bin zufrieden mit allem Obenstehenden, und es sei niemandem gestattet, irgend etwas vom Obenstehenden außer Kraft zu setzen ab dem heutigen
- 9 Tage für alle Zeit. Ich werde es garantieren mit jeder Garantie auf alle Zeit gegen Sachen jeglicher Art.

- 10 Kopie der Unterschriften. Ich, Horos, Sohn des Stotoetis und der Mutter Taonnophris, komme überein, dem Stotoetis, Sohn des Satabus und der Mutter Thaesis, verkauft zu haben den Zehntel-Anteil eines von der Mutter geerbten Hauses mit Hof westlich davon, und den Zehntel-Anteil eines unbebauten Grundstücks,
- 11 in 2 Parzellen, gemeinsam und ungeteilt, und aller dazugehörigen Sachen, (gelegen) in Soknopaiu Nesos im Heraklides(-Distrikt). Die Nachbarn der 1. Parzelle sind: im Süden das Haus des Pisis, das jetzt seinen Kindern gehört, und der Hof des Stotoetis, durch welchen ein gemeinschaftlicher Eingang
- 12 und Ausgang verläuft, im Norden Haus und Hof der Thaubastis, im Westen und Osten königliche Straßen; Nachbarn der anderen Parzelle: im Süden und Osten königliche Straßen, im Norden das Haus des Kalatyti, im Westen Haus und Hof der Taaipis.
- 13 Und ich habe den ganzen Preis voll erhalten und ich werde es garantieren mit jeder Garantie ab dem heutigen Tage auf alle Zeit und ich werde das Übrige tun, wie oben geschrieben steht. Es hat für ihn geschrieben Kephalas, Sohn des Stotoetis,
- 14 da er nicht schreiben konnte. Ich, Stotoetis, Sohn des Satabus und der Mutter Thaesis, habe gekauft wie oben steht.
Verkaufs- und Abstandsurkunde eines Zehntel-Anteils eines von der Mutter geerbten einstöckigen Hauses und eines Hofes westlich davon und eines Zehntel-Anteils eines anderen unbebauten Grundstücks,
- 15 ummauert (?), in 2 Parzellen, gemeinsam und ungeteilt, und aller dazugehörigen Sachen in Soknopaiu Nesos im Heraklides(-Distrikt), wovon die Nachbarn sind < > im ganzen oder wieviel sie auch sind, sowie oben steht, und er hat den Preis voll erhalten und er ist zufrieden (?), welche ausfertigt Stotoetis, Sohn des Stotoetis, ungefähr x Jahre alt,
- 16 mit einer Narbe – – –, für Stotoetis, Sohn des Satabus, ungefähr 40 (?) Jahre alt, mit einer Narbe auf beiden Knien. Es unterzeichnet für den Verkäufer Kephalas, Sohn des Stotoetis, ungefähr 38 Jahre alt, mit einer Narbe an der linken Augenbraue. Im zehnten Jahre des Tiberius Claudius Caesar Augustus Germanicus Imperator, den 21. des Monats Phamenoth. Es ist registriert worden
- 17 im Registraturbüro zu Soknopaiu Nesos“.

Anmerkungen

1. [Ἐντίγραφον πράσεως Αἰγυπτίας Ἑλλη(νιστὶ) με[θ]ηρημη(νευμένης) κατὰ τὸ δυνα[τό]ν: Diese nahezu feststehende Anfangsformel begegnet auch in SB I 5231; SB I 5275; CPR XV 2. Ursprünglich würde συγγραφή dazu geschrieben: vgl. ἀντίγραφον [συ]γγραφῆς πράσεως in CPR XV 3 und BGU III 1002 und die Ergänzung ἀποστασίου συγγραφῆς in CPR XV 1. Oft begegnet das undeutlichere ἀντίγραφον συγγραφῆς Αἰγυπτίας ohne weiteres.³⁶ Für κατὰ τὸ δυνα-τόν haben wir einmal die Variante κατὰ δύν[αμιν] (UPZ II 175 a, Z. 2).
Vgl. W. Peremans in *Egypt and the Hellenistic World*, *Studia Hellenistica* 27 (Leuven 1983) 266 und CPR XV 1, Anm. zu Z. 1 mit weiterer Literatur zu Übersetzungen, dazu noch: A. Roccati, Art. *Übersetzung* in *Lexikon der Ägyptologie* VI (1986) Kol. 833–838, W. Clarysse, *Egyptian Scribes writing Greek*, *Chr. d'Ég.* 68 (1993) 186–201, B. Rochette, *Traducteurs et Traductions dans l'Égypte gréco-romaine*, *Chr. d'Ég.* 69 (1994) 313–322, idem, *Sur le bilinguisme dans l'Égypte gréco-romaine*, *Chr. d'Ég.* 71 (1996) 153–168; vgl. auch J.-L. Mourgues, *Écrire en deux langues: bilinguisme et pratique de chancellerie sous le Haut-Empire romain*, *Dialogues d'histoire ancienne* 21,2 (1995) 105–129 und M. Chauveau, *Bilinguisme et traductions*, in D. Valbelle, J. Leclant (Ed.), *Le décret de Memphis* (2000) 25–39.
- λέγει: wörtliche Übersetzung des üblichen demotischen Vertragsanfangs *qd*. Ähnlich in den anderen Übersetzungen, darunter SB I 5247, Z. 1, wo statt ἐν ἧ ἴσιν nach dem Facsimile [λ]έγει ἴσιν zu lesen ist.³⁷

³⁶ So auch ergänzt in SB I 5247, wo aber, in Anbetracht des Raums und der Übereinstimmungen in der Wortwahl mit unserem Text, auch eher [ἀντίγραφον πράσεως Αἰγυπτίας] ζ κ.τ.λ.] ergänzt werden sollte.

Das abweichende συνάλλαγμα in SB I 5246 ist im Neudruck CPR XV 1 verschwunden; συγχ(ώρησις) in P.Giss. I 36, Z. [6] und 7 bilden eine Ausnahme: Dem Photo nach ist aber statt συγχ(ωρήσεως) in Z. 7 eher συγγρα(φή) zu lesen, vgl. die Schreibweise von συγγρα(φήν) in Z. 18. Die Lesung συγγρα(φή) wird gestützt durch Z. 10, wo statt des in einer συγχώρησις erwarteten συγχωρεῖ das zu einer συγγραφή gehörige λέγει geschrieben wurde. Auch in Z. 6 ist dann συγγρα(φή) zu ergänzen.

³⁷ Vielleicht ist deshalb in SB I 5247, Z. 2 αἱ δύο ὁμολογοῦσι ein Fehler für αἱ δύο ὁμολογοῦσαι; vgl. P.Giss. I 36, Z. 12–13: πᾶσαι αἱ τέτταρες λέγουσαι ἐξ ἐνὸς στόματος. Vgl. auch unten, Anm. zu Z. 2.

1–2. ὄροσ *vacat* | [Στοτοήτιος τοῦ] Στοτοήτιος μη(τρὸς) Ταον[ν]ώφριος: Der an dieser Stelle erwartete Eigenname des Verkäufers bildet ein Problem. Derselbe Mann begegnet an zwei weiteren Stellen des Textes:

— Z. 10:]ς Στοτοήτιος μη(τρὸς) Ταοννώφριος

— Z. 15: Στοτοή(τις) Στοτοήτιος.]

Ausgehend von Z. 15 würde man in Z. 1 und 10 Στοτοήτις bzw. Στοτοήτιος als ersten Namen erwarten, sprächen nicht zwei Punkte dagegen:

a) das Ende der 1. Zeile läßt sich keineswegs als Στοτο[ήτις] lesen;

b) in Z. 5 verweist Στοτοήτιος τοῦ προγ(εγραμμένον) auf den Käufer, Stotoetis, Sohn des Satabus (vgl. unten); das wäre eine sehr ungenaue Angabe, wenn auch der Verkäufer Stotoetis hieß.

Es ist daher wahrscheinlicher, daß der Schreiber in Z. 15 (also in der griechischen Zusammenfassung des demotischen Vertrages) einen Fehler gemacht hat, statt Sohn und Vater schrieb er Vater und Großvater.³⁸ Der Name des Verkäufers müßte ein anderer gewesen sein: wahrscheinlich ὄροσ, was sich in Z. 1 am besten lesen läßt,³⁹ während die Lücke in Z. 10 einen variablen Raum für den Namen bietet. In diesem Falle wurde er, wie einer seiner Vettern, nach dem Namen seines (mütterlichen) Großvaters genannt, vgl. oben Stammbaum A. Sicherheit über diesen Namen könnte aber nur der demotische Originalvertrag geben.

2. λεγο() ὁμολο[γ-...]: problematisch und ohne Parallele.

Vielleicht λέγο(ντος) statt λέγων (bezogen auf den Verkäufer). Fehler gegen die Kasus begegnen oft in griechischen Übersetzungen aus dem Demotischen, siehe unten. λέγων ὁμολο[γεῖν], „sagend, daß er übereinkommt“, könnte eine sehr genaue Übersetzung aus dem Demotischen darstellen. Demotische Verträge fangen immer an mit *dd*, „er spricht“, im Griechischen übersetzt mit λέγει. Wenn in demotischen Verträgen mehrere Personen zusammen als Kontrahenten auftreten, ist oft nach den Namen *iw-w dd (n) w' r3*, „sprechend mit einem Munde“, hinzugefügt. Dieser demotische Ausdruck begegnet in der Römerzeit auch im Singular bei nur einem Kontrahenten⁴⁰, und *dd N. N. iw-f dd (n) w' r3* wird dann als demotische Wiedergabe des üblichen griechischen Vertragsanfanges ὁμολογεῖ aufgefaßt.⁴¹ Wenn man, umgekehrt, *dd N. N. iw-f dd (n) w' r3* wieder ins Griechische zurückübersetzt, bekommt man etwa λέγει N. N. ὁμολογῶν, und es wäre eben verständlich, wenn der Übersetzer zweimal *dd* wörtlich mit jeweils einer Form von λέγειν übersetzt und zu einer hypergenauen Konstruktion wie vielleicht in unserem Text gekommen ist: λέγει ... λέγων ὁμολογεῖν.

Statt ὁμολο[γεῖν] wäre auch ὁμολο[γῶ] möglich, womit dann der Vertrag fehlerhaft aufs neue anfinge. Vergleiche SB I 5247 (vgl. oben Anm. zu Z. 1), wo auf [λ]έγει Ἴσις ... καὶ ἡ θυγάτηρ ... gleich [αἰ] δύο ὁμολογοῦσι folgt. (Wenn nicht gar ein Fehler für ὁμολογοῦσαι vorliegt, vgl. oben Fußnote 37.) Vergleiche vielleicht auch den problematischen P.Tebt. I 164, wo man in einer der Zeilen vor ὁμολογῶι (Z. 8) ebenfalls ein λέγει erwartet.

Weniger wahrscheinlich ist, daß λεγο() zum Namen der Mutter gehört: Ταοννώφριος λεγο(μένης), „Taonnophris genannt“ (dann bleibt aber ὁμολο[γ-...] ein Problem) oder eben λεγο(ύσης) ὁμολο[γεῖν] „sagend, daß sie übereinstimmt“ (mit dem Verkauf, weil die Mutter noch die wirkliche Eigentümerin ist, solange sie nicht verstorben ist⁴²). Beim Verkauf des Anteils des Bruders im Jahre 51 n. Chr. (P.Vindob. Tandem 25) ist aber keine Rede davon.

- Στοτ[ο]ήτι{ν}: Akkusativ statt Dativ; Übersetzungen aus dem Demotischen zeigen öfters Fehler in den Kasus. Vergleiche z. B. P.Vindob. Tandem 25, Z. 1: Στοτοή[τις] statt Στοτοήτι, und im allgemeinen G. Mussies, *Egyptianisms in a Late Ptolemaic Document*, P.L. Bat. XVII (Leiden 1968) 70–76. Zu diesem, aus anderen Papyri bekannten Stotoetis, Sohn des Satabus, vergleiche oben, Einleitung mit Stammbaum B.

3–7. Beschreibung des Hauses, Hofes und unbauten Grundstücks: siehe die Skizze oben in der Einleitung.

3. ἀνωκοδομ-... ἐστεγασμ[έ]νης τεθυ[ρω]μένης: In demotischen Hausverkaufsurkunden der Römerzeit aus Soknopaiu Nesos begegnet öfters als Beschreibung des Hauses *nti kd iw-f grg sj sb3* „welches gebaut ist, indem es ausgestattet ist mit Balken und Türen“, vgl. E. A. E. Reymond, *Studies in the Late Egyptian Documents Preserved in the John Rylands Library. II*, Bulletin of the John Rylands Library 48 (1965–1966) 459 und z.B. P.Lond. inv. 262, Z. 3 mit Kommentar (vgl. oben, Fußnote 19). Das wird in griechischen Übersetzungen meist mit ἀνωκοδομημένης ἐστεγασμένης τεθυρωμένης, z.B. CPR XV 1, Z. 4; 2, Z. 3; 3, Z. 3; 4, Z. 2; SB I 5231, Z. 3; 5275, Z. 3 wiedergegeben. Da in unserem Text mit Sicherheit κοδο gelesen werden kann, später gefolgt von ἐστεγασμ[έ]νης τεθυ[ρω]μένης, liegt

³⁸ Begreiflicherweise, wenn man bedenkt, daß einerseits der Text so oft Stotoetis enthält und andererseits im demotischen Original der Name Horos nur aus zwei kleinen, leicht zu übersehenden Zeichen bestehen würde.

³⁹ Es ist weniger wahrscheinlich, daß in Z. 1–2 der Name des Großvaters des Verkäufers ausgelassen wurde und daß ein (priesterlicher) Titel voranging (wie in den Übersetzungen von P.Lond. inv. 262, siehe oben): der Name des Großvaters des Käufers ist auch angegeben, und ich habe keinen Titel finden können, der mit den Spuren der Z. 1 übereinstimmt.

⁴⁰ Siehe E. A. E. Reymond, *Studies in the Late Egyptian Documents Preserved in the John Rylands Library. III*, Bulletin of the John Rylands Library 49 (1966/1967) 471, Anm. 8.

⁴¹ Siehe E. Seidl, *Rechtsgeschichte Ägyptens als römischer Provinz* (Sankt Augustin 1973) 84–85.

⁴² Vergleiche SB I 5247, wo die Eigentümerin ihren Anteil verkauft mit Zustimmung ihrer Tochter und Erbin, und SB I 5231 und SB I 5275, wo von der Frau des Verkäufers gesagt wird (Z. 10): λέγουσα γράφειν καὶ ποιεῖν κατὰ πάντα τὰ προγεγραμμένα.

es nahe anzunehmen, daß der Schreiber $\phi\kappa\omicron\delta\omicron\mu\eta\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma$ zu schreiben intendierte. Das ist jedoch nicht der Fall: es gibt Buchstaben vor $\phi\kappa\omicron\delta\omicron$, und $[\mu\eta\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma]$ paßt nicht in der Lücke. Vor $\phi\kappa\omicron\delta\omicron$ könnte am besten $\alpha\nu$ gelesen werden, was dann wenig Spuren für Omega übrig läßt. Ist vielleicht eher Omikron als Schreibfehler für Omega geschrieben? Daß es um ein Wort gehen muß, das „bauen“ bedeutet, ist in jedem Fall klar.

Da es für $\alpha\nu\phi\kappa\omicron\delta\omicron[\mu\eta\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma]$ in der Lücke nicht genügend Platz gibt, müssen wir entweder mit einer Abkürzung rechnen (was aber nicht anzunehmen ist, weil die zwei folgende Wörter auch nicht abgekürzt sind), oder wir haben es mit einem Schreibfehler zu tun, wohl einem *saut du même au même* (μ): $\alpha\nu\phi\kappa\omicron\delta\omicron[\mu\eta\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma]$ statt $\alpha\nu\phi\kappa\omicron\delta\omicron[\mu\eta\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma]$. Zu bemerken ist, daß die Beschreibung desselben Hauses SB I 5247, Z. 4 eine an dieser Stelle abweichende griechische Übersetzung gibt: $\omicron\iota\kappa\iota\acute{\alpha}[\varsigma\ \acute{\epsilon}\sigma\tau\epsilon]\gamma\alpha\sigma\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma\ \kappa\alpha\iota\ \delta\epsilon\delta\mu\eta\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma[\varsigma\ \delta\iota]\omicron\kappa\omicron\iota\varsigma\ \kappa\alpha\iota\ \theta\acute{\upsilon}\rho\alpha\iota\varsigma$. In der demotischen Version des P.Vindob. Tandem 25 (weitere Beschreibung desselben Hauses) ist dieser Passus leider nicht überliefert.

4. $[\acute{\alpha}]\pi[\acute{\omicron}] \nu\acute{\omicron}\tau\omicron(\nu)\ \kappa[\acute{\alpha}\iota]\ \acute{\alpha}\pi\eta\lambda(\acute{\iota}\omega\tau\omicron\upsilon)\ \mu\acute{\epsilon}\rho\omicron\upsilon\varsigma\ \langle\tau\eta\varsigma\ \kappa\acute{\omega}\mu\eta\varsigma\rangle\ \Sigma\omicron\kappa\nu\omicron\pi\alpha\iota\upsilon\ \theta\epsilon\omicron\upsilon\ \mu[\epsilon]\gamma[\acute{\alpha}\lambda\omicron\upsilon]$: Die beiden Parzellen haben sich im südöstlichen Teil des Dorfes Soknopaiu Nesos befunden, wie auch im demotischen Text des P.Vindob. Tandem 25 (S. 167) zu lesen ist: „das süd-östliche Viertel“. In SB I 5247, Z. 5 muß also $\acute{\alpha}\pi\omicron\ \nu\acute{\omicron}\tau\omicron\ \kappa\alpha\iota\ \lambda\iota\beta[\acute{\omicron}\varsigma]$ ein Fehler sein für $\acute{\alpha}\pi\omicron\ \nu\acute{\omicron}\tau\omicron\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\alpha}\pi\eta\lambda\acute{\iota}\omega\tau\omicron\upsilon$. In den Kurzfassungen liest man nur $\acute{\epsilon}\nu\ \tau\eta\ \Sigma\omicron\kappa\nu\omicron\pi\alpha\iota\upsilon\ \text{N}\acute{\eta}\sigma\omega$ ohne Angabe der Himmelsrichtungen.

- $\langle\tau\eta\varsigma\ \kappa\acute{\omega}\mu\eta\varsigma\rangle\ \Sigma\omicron\kappa\nu\omicron\pi\alpha\iota\upsilon\ \theta\epsilon\omicron\upsilon\ \mu[\epsilon]\gamma[\acute{\alpha}\lambda\omicron\upsilon]$: Dieser Passus ist schwer zu lesen; vielleicht steht noch $[\text{N}\acute{\eta}(\sigma\omicron\upsilon)]$ vor $\theta\epsilon\omicron\upsilon$. Das Dorf, das auf Griechisch meistens einfach $\kappa\acute{\omega}\mu\eta\ \Sigma\omicron\kappa\nu\omicron\pi\alpha\iota\upsilon\ \text{N}\acute{\eta}\sigma\omicron\upsilon$ genannt wird, hat im Demotischen einen viel längeren Namen: *tmj n Sbk tz mζj n Sbk-nb-Paj pζ ntr* „Dorf des Suchos die Insel des Soknopaios des großen Gottes“. In den Übersetzungen demotischer Texte wird dieser Name auf verschiedene Weisen ins Griechische übersetzt: z.B. $\kappa\acute{\omega}\mu\eta\ \Sigma\omicron\upsilon\chi\omicron\upsilon\ \Sigma\omicron\kappa\nu\omicron\pi\alpha\iota\upsilon\ \text{N}\acute{\eta}\sigma\omicron\upsilon\ \theta\epsilon\omicron\upsilon\ \mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\omicron\upsilon$ (CPR XV 1) oder $\kappa\acute{\omega}\mu\eta\ \Sigma\omicron\upsilon\chi\omicron\upsilon\ \text{N}\acute{\eta}\sigma\omicron\upsilon\ \Sigma\omicron\kappa\nu\omicron\pi\alpha\iota\upsilon\ \theta\epsilon\omicron\upsilon\ \mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\omicron\upsilon\ \mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\omicron\upsilon$ (CPR XV 2-4; SB I 5231, 5275). In unserem Text, falls richtig gelesen, scheinen wir eine Variante zu haben, in der $\tau\eta\varsigma\ \kappa\acute{\omega}\mu\eta\varsigma$ und $\Sigma\omicron\upsilon\chi\omicron\upsilon$, wohl auch $\text{N}\acute{\eta}\sigma\omicron\upsilon$, ausgelassen sind. Im Paralleltext SB I 5247 steht einfach $\tau\eta\varsigma\ \kappa\acute{\omega}\mu\eta\varsigma\ \Sigma\omicron\kappa\nu\omicron\pi\alpha\iota\upsilon\ \text{N}\acute{\eta}\sigma\omicron\upsilon$.

5. $[\pi\rho\acute{\omicron}\varsigma\ \text{M}\acute{\omicron}\iota\rho\iota\ \tau\eta\ \pi\rho\acute{\omicron}\varsigma\ \text{P}\tau\omicron\lambda\eta\mu\alpha\iota\delta\iota\ \text{E}\acute{\upsilon}\epsilon\rho\gamma\acute{\epsilon}\tau\iota\delta\iota]$: „beim Moiris-Kanal bei Ptolemais Euergetis“; ergänzt nach dem Paralleltext SB I 5247, Z. 6. Siehe K. Vandorpe, *The Henet of Moeris and the Ancient Administrative Division of the Fayum in two parts*, Archiv für Papyrusforschung 50 (2004) 61-78, mit Verweis auf frühere Literatur und Diskussion. Nach Vandorpe (S. 76) ist dieser Ausdruck in SB I 5247 eine unbeholfene Übersetzung des demotischen Originals, wo „Soknopaiu Nesos im Heraklides-Distrikt an der Nordseite des Kanals von (dem Dorf) Moiris im Arsinoites“ gestanden haben soll. Das stimmt in der Tat überein mit dem demotischen Text des anderen Paralleltexts P.Vindob. Tandem 25 (S. 167) Z. 7-8 (im griechischen Teil dieses Texts, keine Übersetzung sondern nur Zusammenfassung, werden diese Details nicht gegeben).

Mit diesem Moiris-Kanal wird nach Vandorpe, in Nachfolge von O. M. Pearl und P. W. Pestman, der Bahr Jusuf bezeichnet, der normalerweise in griechischen Texten $\text{A}\rho\gamma\alpha\iota\tau\iota\delta\omicron\varsigma\ \delta\iota\omega\rho\upsilon\zeta$ genannt wird. Nur in griechischen Übersetzungen aus dem Demotischen⁴³ findet man den Kanal genannt nach Moiris = Moeris, einem Dorf in der Nähe von Ptolemais Euergetis (und später dessen Amphodon). Die Beschreibung von Soknopaiu Nesos als nördlich dieses Kanals gelegen war selbstverständlich überflüssig, wenn auch der Distriktsname angegeben wurde; es könnte auf die archaische Lokalisierungsmethode zurückzuführen sein, die in demotischen Verträgen noch in römischer Zeit verwendet wurde (Vandorpe 69).

- $\mu\acute{\epsilon}\tau\rho\alpha\ [\acute{\omicron}]\lambda\omega\nu\ \langle\ \rangle\ \eta\ \acute{\omicron}[\sigma\omega\nu]\ \acute{\epsilon}\alpha\nu\ \acute{\omicron}\sigma\iota$: Die Ausmaße der beiden Parzellen werden weder hier noch in einem der Paralleltexte angegeben.⁴⁴ Es scheint eine Gewohnheit der örtlichen fayumischen Bürokratie gewesen zu sein, an der Stelle, wo normalerweise die Anzahl der Quadratellen der Oberfläche⁴⁵ erwartet wird, gar nichts zu schreiben, ohne auch Raum freizulassen, um die Ausmaße später einzutragen. Vergleiche dazu G. Husson, *OIKIA* (Paris 1983) 164-165.⁴⁶ Es gibt keinen Anlaß anzunehmen, daß dies nur in den griechischen Kopien geschah: auch in demotischen Originalverträgen werden die Ausmaße in römischer Zeit nicht spezifiziert, vergleiche B. Muhs in N. Kruit, B. Muhs, K. A. Worp, l.c. (Fußnote 1) S. 352, Anm. zu Z. 18-19.

- $\text{P}\iota\sigma[\acute{\alpha}]\tau\omicron\varsigma\ \Sigma\alpha\tau\alpha\beta\omicron\upsilon\tau\omicron\varsigma\ \omicron\iota\kappa\iota\acute{\alpha}\ \nu\omicron\upsilon\epsilon\iota\ \delta\acute{\epsilon}\ \tau\acute{\omega}\nu\ \tau\acute{\epsilon}\kappa\omega\nu$: Vgl. Z. 11 $\text{P}\iota\sigma\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma\ \langle\omicron\iota\kappa\iota\acute{\alpha}\rangle\ \eta\varsigma\ \nu\acute{\nu}\nu\ \kappa\rho\alpha\tau\epsilon\iota\ \tau\acute{\alpha}\ \tau\acute{\epsilon}[\kappa\nu]\alpha$. Dasselbe lesen wir im demotischen Teil des P.Vindob. Tandem 25 (mit K.-Th. Zauzich in *Enchoria* 7, 1977, 174): „das Haus des Pisais, (des Sohnes) des Satabus, (welches) im Besitz seiner Kinder ist“. Das steht aber im Widerspruch zu SB I 5247, Z. 8 und 18 (47 n. Chr.) und zu dem griechischen Teil des P.Vindob. Tandem 25, Z. 4-5 (51 n. Chr.): $\text{P}\iota\sigma\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma\ \kappa\alpha\iota\ \tau\acute{\omega}\nu\ \acute{\alpha}\delta\epsilon\lambda\phi\acute{\omega}\nu\ \omicron\iota\kappa\iota\acute{\alpha}$. Es müssen hier Fehler gemacht worden sein; es ist aber unwahrscheinlich daß ein erfahrener Leser des Demotischen den Unterschied zwischen den Zeichen für „Söhne“ und für „Kinder“ nicht bemerkt hätte. Es ist

⁴³ Vandorpe, l.c. 70; wo aber die Ergänzung $\text{M}\acute{\omicron}\iota\rho\iota\varsigma$ für CPR XV 1, Z. 6 abgelehnt wird.

⁴⁴ Siehe die Berichtigung zu CPR I 4, Z. 10-11, in P.Hamb. III 218, Anm. zu Z. 2 (= BL VIII, S. 96).

⁴⁵ Eine Quadratelle entsprach etwa $\frac{1}{4}$ m². [In der Liste mit Ausmaßen der $\psi\iota\lambda\omicron\iota\ \tau\acute{\omicron}\pi\omicron\iota$ bei G. Husson, *OIKIA*, Paris 1983, 295 muß der $\psi\iota\lambda\acute{\omicron}\varsigma\ \tau\acute{\omicron}\pi\omicron\varsigma$ von $\frac{1}{4}$ Quadratelle = etwa $\frac{1}{16}$ m² (PSI IX 1015, Z. 3) gestrichen werden: aus dem demotischen Teil dieses Textes (G. Botti, *L'archivio demotico da Deir el-Medineh*, Firenze 1967, Nr. 7, Übersetzung auf S. 68) ergibt sich, daß es sich hier nicht um Quadratellen, sondern um Bodenellen handelt und daß der ganze $\psi\iota\lambda\acute{\omicron}\varsigma\ \tau\acute{\omicron}\pi\omicron\varsigma$ eine Fläche von $\frac{1}{4}$ Bodenellen = $12\frac{1}{2}$ Quadratellen hatte].

⁴⁶ Eine Ausnahme bildet P.Hamb. III 218 aus Oxyrhyncha (?), 29/30 n. Chr., mit den Ausmaßen in Z. 2 und 17-18.

- anzunehmen, daß in einem solchem Falle die demotische Fassung eher die richtige Version bietet, und daß es also um die Kinder des Pisais geht.
- Obschon der Vatersname Satabus in Soknopaiu Nesos ein sehr häufiger Name ist, ist es, auch wegen der Lage seines Hauses, sehr wahrscheinlich, daß Pisais ein bis jetzt unbekannter Bruder des Käufers Stotoetis ist (vgl. oben den Stammbaum B der Familie). Das vermutliche Lebensalter des Stotoetis und seines Geschwisters ließe dann auch erwarten, daß um 50 n. Chr. eher die Kinder des Pisais als seine Brüder (Mit-)Eigentümer des Hauses waren. Zu diesem Hause vgl. auch oben, Exkurs.
- Στοτοήτιος τοῦ προγ(εγραμμένου): Aus den Paralleltexten ergibt sich mit Sicherheit, daß es sich an dieser Stelle um den Käufer handelt, besonders aus P.Vindob. Tandem 25, Z. 5: τοῦ πριαμέρου (lies -μένου) Στοτοήτιος. SB I 5247 hat Z. 8 (und vgl. Z. 18): τοῦ προγεργ[αμ]μένου Στοτοήτιος καὶ Ἐριέως νεωτέρο(υ), wobei der letztgenannte der Bruder des Stotoetis ist.⁴⁷ Hat Stotoetis zwischen 47 n. Chr. (SB I 5247) und 50 n. Chr. (unser Text) den Anteil seines Bruders gekauft? Eher hat in der Zwischenzeit eine Besitzteilung stattgefunden: im Jahre 54/55 n. Chr. hat das Haus des Stotoetis (wahrscheinlich südlich des Hofes gelegen und daher in unserem Text nicht erwähnt) das Haus (mit ebenfalls nördlich davon dem Hof) desselben Herieus als westlichen Nachbar. Daß Herieus in unserem Text nicht als weiterer südlicher Nachbar aufgeführt wird, korrespondiert mit dem Umstand, daß auch in P.Boswinkel 1 (Fußnote 1) das Haus des Horos nicht als nördlicher Nachbar erwähnt wird; es gab den gemeinschaftlichen Ein- und Ausgang in der Mitte. Siehe auch oben, Exkurs mit Skizze.
6. [αὐλή δι' ἧς εἴσο[δο]ς καὶ ἔξ[ο]δος κοινή: Αὐλή ist ergänzt nach Z. 11; vgl. auch den demotischen Text des P.Vindob. Tandem 25 (S. 168): „und ein Hof des obengenannten Stotoetis, und dazwischen der Weg, um nach draußen zu gehen“. Derselbe Besitz des Stotoetis ist in SB I 5247, Z. 9 (mit BL VI) nur mit [κοιν]ῆ εἴσοδος καὶ ἔξοδος bezeichnet, in SB 5247, Z. 19 und P.Vindob. Tandem 25, Z. 5 steht nur εἴσοδος καὶ ἔξοδος (vgl. auch die Anmerkung zur Stelle in P.Vindob. Tandem).
- ὄ: statt ἦ, mit Bezug auf σφραγεῖδος. Richtig in SB I 5247, Z. 8: σφραγεῖδος, ἦ ἐ[σ]τιν.
- 6-7. νότου καὶ ἀπλη(ιώτου) ῥῦμαι | [βασιλικάι: So auch in SB I 5247 (47 n. Chr.). In P.Vindob. Tandem 25, Z. 6-7, und CPR I 4, Z. 12-13, von 51 bzw. 52-53 n. Chr. findet man an der Südseite dieses ψιλὸς τόπος einen Misthaufen, κοπρία τῆς κόμης, und nur an der Ostseite noch die königliche Straße.
7. Καλατύτ[ι]ος τοῦ Ἵοννάφριος οἰκία: In diesem Hause befand sich eine Ölfabrik, siehe SB I 5247, Z. 10-11: — — ἐπικαλούμε[ν]η ἐλαιουργίον, ibidem, Z. 20: ἐπικαλούμενη ἐλα[ι]ουργίον und P.Vindob. Tandem 25, Z. 6: Καλατύθ[ι]ος τοῦ Ὀννόφριος ἐλαιουργείου (I. -γεῖον).
- Τααί[πι]ος οἰκία καὶ αὐλή: Horos, der Großvater des Verkäufers, hatte eine Tochter desselben Namens (siehe oben, Stammbaum A), die 52/53 n. Chr. ihren Anteil am selben ψιλὸς τόπος verkauft (CPR I 4). Es gibt aber keinen weiteren Anlaß für eine Identifizierung.
- ὧν τὰ μέτρα καὶ αἱ γ[ε]ιτνία διὰ τῶν οἰκονομῶν δεδήλωται (I. δεδήλωνται): korrespondiert mit SB I 5247, Z. 11 σὺν τοῖς σ[υ]στῶσι μέ[τρο]ις καὶ πηχισμοῖς καὶ [σ]υστῶσι θεμελί[ο]ις und mit dem demotischen Text des P.Vindob. Tandem 25 (S. 168) „Summe der Abmessungen und die Anlieger des Hauses und des Hofes und des brachliegenden trockenen Stückes Land (zusammen)“. Das Demotische zeigt, daß die μέτρα und die γειτνία, um die es geht, die der verkauften Parzellen sind (natürlich nicht die des letztgenannten Hauses mit Hof der Taaipis). Siehe oben, Anm. zu Z. 5.
- 7-8. ὃ ἐστὶν δέκατο(ν) μέρος μητρικ(ῆς) | [οἰκίας καὶ αὐλῆς καὶ ψι]λο[ύ] τῶν Ταωνν[ώ]φριος τῆς μητρός: Hierzu bieten die korrespondierenden Texte keine Parallele; der demotische Text des P.Vindob. Tandem 25 liest hier (S. 168): „wovon einen Teil ausmacht der obengenannte $\frac{1}{10}$ Anteil, den ich an Euch verkauft habe“, womit auch auf den Ausgangspunkt, den verkauften Anteil, zurückverwiesen wird.
- 8ff. Von καὶ ἀπέχ(ω) τὴν τιμή(ν) an weicht in den Übersetzungen der griechische Text stark von der (möglichen) demotischen Vorlage ab. Man verwendet weniger und kürzere Bestimmungen als im Demotischen, so daß nur inhaltlich noch manchmal der Einfluß des Demotischen erkennbar wird.
8. καὶ εὐδοκ(ῶ): Vgl. Z. 15 wo mit ein wenig Phantasie vielleicht auch καὶ εὐδοκ(εῖ) gelesen werden kann. An etwa derselben Stelle des P.Vindob. Tandem 25 (vor statt nach ἐκ πλήρους) gibt es ein Leseproblem, Z. 11: . . . αἰο[]. Dort scheint aber nicht καὶ εὐδοκ() zu stehen. Man könnte nach P.Vindob. Tandem 25, Anm. zu Z. 11, vielleicht an eine βεβαίωσις-Erklärung denken, die in unserem Text in Z. 9 noch folgt.
- καὶ μηδενὶ ἐξέστωι ἀθετήσαί τι κ.τ.λ.: Dieser Ausdruck begegnet normalerweise nicht in Kaufverträgen, wohl aber in Verträgen, die eine Besitzteilung betreffen, so Z. B. in der griechischen Übersetzung aus dem Demotischen P.Ashm. 22 (107/106 v. Chr.), Z. 20. Vgl. auch BGU IV 1123, Z. 11 (Augustus), BGU IV 1013, Z. 20 (Claudius/Nero), P.Mich. III 186, Z. 21 (72 n. Chr.), P.Mich. III 187, Z. 20 (75 n. Chr.).
9. ἀπὸ παντὸς εἴ[δ]ους: übersetzt mit „gegen Sachen jeglicher Art“; es geht hier wahrscheinlich um die Wiedergabe des demotischen Ausdrucks „gegen(über) jede(r) Sache der Welt“, vgl. CPR XV 2, Anm. zu Z. 6.
- 10-14. Kopie der Unterschriften. Die Unterschriften wurden in römischer Zeit meistens ursprünglich in Griechisch geschrieben, siehe oben, Einleitung (wie auch ausdrücklich gesagt wird, z. B. in SB I 5231, Z. 11: ὑπογρ[αφῆς] Ἑλληνικοῖς γράμμασι, gegenüber ὑπογρ[αφῆς] Αἰγυπτί[ας] Ἑλλ[ληνιστῆ] μεθ[η]ρημνευμένης, Z. 20; so auch in SB I 5275, CPR

⁴⁷ Sein Vater desselben Namens war wohl schon vor 35/36 n. Chr. verstorben, vgl. P.Vindob. Salomons 3.

- XV 2). Die Unterschrift des Verkäufers enthält in gekürzter Form dieselben Informationen wie der Haupttext des Vertrages; die des Käufers hingegen stellt nur eine kurze Käuferklärung dar.
10. [ἀντίγραφ(αφόν) ὑπογράφων]: Weil es im Folgenden keine Wiederholungen des Wortes ἀντίγραφον gibt, ist vielleicht noch καὶ χαραγμῶς (in Abkürzung) hinzuzufügen; die Zeile könnte, wie in SB I 5275, Z. 11, ein wenig ausgerückt gewesen sein. Zu χαραγμῶς = griechische Zusammenfassung mit Datum und ἀναγραφή siehe oben, Einleitung.
13. Κεφαλᾶς Στο[τοή]τιος: Diese Person, die für den Verkäufer unterzeichnet, ist ansonsten unbekannt. (P.Vindob. Tandem 25, Z. 8 zeigt, daß auch der Bruder unseres Verkäufers die griechische Schrift nicht beherrschte.)
14. Der Käufer, Στοτοῆτις Σαταβούτος, konnte hier wie auch in anderen Dokumenten (siehe P.Vindob. Tandem 25, Anm. zu Z. 1) selbst (Griechisch) schreiben, hatte dies aber wahrscheinlich erst spät erlernt: im Jahr 36 n. Chr. brauchte er noch jemanden zum Schreiben (siehe P.Vindob. Salomons 3 und die Einleitung dazu, S. 25–26).⁴⁸
- 14–16. Πρῶσις [καὶ ἀποστασί(ο) (scil. συγγραφῆ)]: Mit diesen Worten fängt die kurze griechische Wiedergabe des Inhalts an (vergleiche oben, Einleitung).
14. ἄλλου: auch in SB I 5247, Z. 17 und 25 und ergänzt in P.Vindob. Tandem 25, Z. 10.
15. [περιτετειχισμένου?: SB I 5247 hat in Z. 24 die Ergänzung ψειλοὺς τόπους [περιφκοδομημέν]ους nach dem in Z. 25 teilweise ergänzten ἄλλ]λου ψειλ(οῦ) [τό]που περι[φκοδομημένου]. Die übliche Bezeichnung der Ummauerung eines ψιλὸς τόπος ist aber περιτετειχισμένος, vgl. R. Rossi, *ΨΙΛΟΙ ΤΟΠΟΙ*, Aegyptus 30 (1950) 55, Anm. 5 und vor allem P. Mich. V 250, Z. 3 mit ψιλοῦ τόπου περιτετειχισμένου als wörtlicher Übersetzung des Demotischen *wrh -- nty srb dy*.
- γί(τονες) ὄλων (): Die Nachbarn werden hier nicht mit Namen genannt, vgl. oben zu Z. 5. Öfters bleibt die Nachbarschaft wie auch die Ausmaße in derartigen griechischen Zusammenfassungen ganz unerwähnt.
- ἀπέχ(ει): Die dritte Person, und nicht die erste, wurde bevorzugt, weil dieser Teil des Vertrages immer objektiv stilisiert ist; vgl. die Auflösung in SB I 5247, Z. 29: ἀπέχουσι. In P.Vindob. Tandem 25, Z. 11 scheint mir nach dem Photo ebenfalls eher ἀπέχει als ἀπέχαι geschrieben zu sein.
- καὶ υ (): vielleicht καὶ εὐδοκ(εῖ), siehe oben zu Z. 8.
- ἦν: statt ἄς, mit Bezug auf πρῶσις καὶ ἀποστασί(ο) (Z. 14). Derselbe Fehler in SB I 5247, Z. 26, richtig ἄς in z. B. SB I 5231, Z. 12 und CPR XV 2, Z. 11.
- Στοτοῆ(τις) Στοτοῆτιος: wahrscheinlich fehlerhaft statt Ὁρος Στοτοῆτιος, siehe die Anm. zu Z. 1–2.
- ὡς ἐ[τ[ὼ]ν] : Das Alter des Verkäufers ist unleserlich. Sein Bruder Satabus ist im Jahre 51 n. Chr. etwa 23 Jahre alt (P.Vindob. Tandem 25, Z. 11); es sollte hier also wohl κ̄ (20) oder λ̄ (30) gestanden haben.
16. ὡς ἐτῶν] : Der Käufer Stotoetis, Sohn des Satabus, ist im Jahre 47 n. Chr. etwa 40 Jahre alt (SB I 5247, Z. 31), 51 n. Chr. etwa 45 Jahre (P.Vindob. Tandem 25, Z. 12). In unserem Text aus dem Jahre 50 n. Chr. wird er also 43–44 Jahre gewesen sein, was nach dem hier verfügbaren Platz eher mit 40 (μ) als mit 45 (με) (oder genauer) wiedergegeben sein wird.
- (ὡς ἐτῶν): Zur Ausführung vgl. z.B. P.Mich. V 243 R^o, Z. 13 (Abbildung Internet) und P.Ryl. II 167, Z. 32 (Plate 5).
- Γερμ(ανικοῦ): oder vielleicht, weil die Namen in der Kaisertitulatur selten abgekürzt werden, eher ein ausgedehntes του im vorhergehenden Σεβαστοῦ, und Γερμανικοῦ versehentlich ausgelassen?
- Φαμε(νὸθ) κᾱ : Das Tagesdatum stimmt überein mit dem der ersten Zeile; es bezeichnet den Tag, an dem der Vertrag erstellt wurde. Man kann aber deutlich ersehen, daß später, in der Hand und mit dem Schreibstift des Schreibers des ἀναγραφή-Vermerks, eine Korrektur gemacht wurde; es scheint, daß das Datum (zu Unrecht, weil an dieser Stelle immer das Abfassungsdatum des Vertrages steht) in κε geändert worden ist, siehe unten.
- 16–17. ἀναγ(έγραπται) | [διὰ τοῦ ἐν τῇ Σοκνοπ(αίου) Νήσῳ γρα(φείου)]: Dieser ἀναγραφή-Vermerk wurde von einer zweiten Hand geschrieben. Doch enthalten die Übersetzungen, soweit sie erhalten sind, an dieser Stelle immer die Kopie des ursprünglichen Registrierungsvermerks, niemals eine eigene Registrierung der Übersetzung. Geht es hier um eine Korrektur in einer zweiten Hand, weil man vergessen hatte, diesen ἀναγραφή-Vermerk zu kopieren? Oder war in der Vorlage unserer Übersetzung dieser Vermerk ausgelassen, weil der Vertrag auch wirklich (noch) nicht registriert worden war, und muß man daher annehmen, daß der Vertrag erst beim Übersetzen registriert wurde? Letzteres könnte vielleicht die Korrektur im Datum erklären (siehe oben), die dann vielleicht zeigt, daß die Übersetzung (die auch viele Jahre später gemacht sein könnte) schon nur wenige Tage nach dem Abfassungsdatum des Vertrages angefertigt wurde.
- [διὰ τοῦ ἐν τῇ Σοκνοπ(αίου) Νήσῳ γρα(φείου)] ist ergänzt nach SB I 5247, Z. 37 und P.Vindob. Tandem 25, Z. 13–14. Es ist anzunehmen, daß Teile desselben Hauses, die an denselben Käufer verkauft wurden, in demselben Grapheion registriert wurden, obschon wir in anderen Texten aus Soknopaiu Nesos sehen, daß auch andere Grapheia zur Verfügung standen⁴⁹. Vgl. F. Mitthof, 'Ἐν τῇ Σοκνοπαίου Νήσῳ. Zur Bezeichnung des Errichtungs- und Registrierungs-ortes in den Notariatsurkunden aus Soknopaiou Nesos, ZPE 133 (2000) 193–196.

⁴⁸ Der Vater des Stotoetis, der Priester Satabus, konnte eigenhändig auf Demotisch unterschreiben (P.Lond. inv. 262, s. oben Fußnote 19); sein Bruder Herieus war im Jahre 54/55 n. Chr. ein „πλατύτερος“ (I. βραδυτέρως) γράφων (P.Boswinkel 1, s. oben Fußnote 1), Z. 56–57 und 106–108.

⁴⁹ Z.B. P.Lond. inv. 262 mit Übersetzungen (s. oben Fußnote 19): registriert im Grapheion von Psinachis; P.Boswinkel 1 (s. oben Fußnote 1): registriert im Grapheion von Nilopolis.